This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

LANE MEDICAL LIBRARY STANFORD STOR
I414 .G87 1896
Die freie Arztwahl bei den reichsgesetzl
24503299441

Preis
50 Pfennig

Die freie Arztwahl

bei den

reichsgesetzlichen Krankenkassen

Auf Grund von Kundgebungen
des Deutschen Aerztevereinsbundes

dargestellt von

Dr. med. Johannes Grosse,

Arzt zu Dresden,
Mitglied der Gesellschaft für Natur- und Heilkunde
der gynäkologischen Gesellschaft daselbst u. s. w.

Berlin
Schall & Grund
Verein der Bücherfreunde
1896

I414
G87
1896

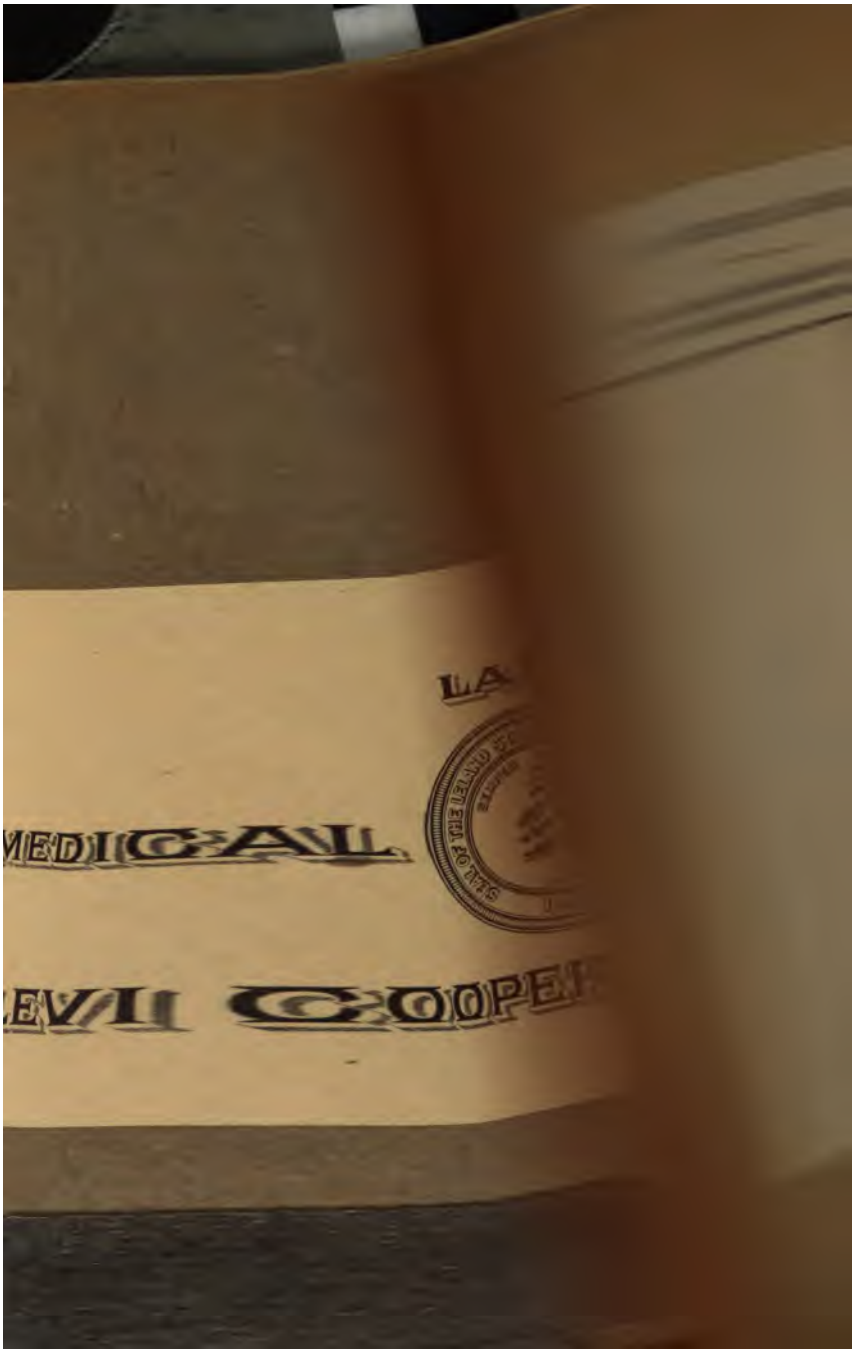

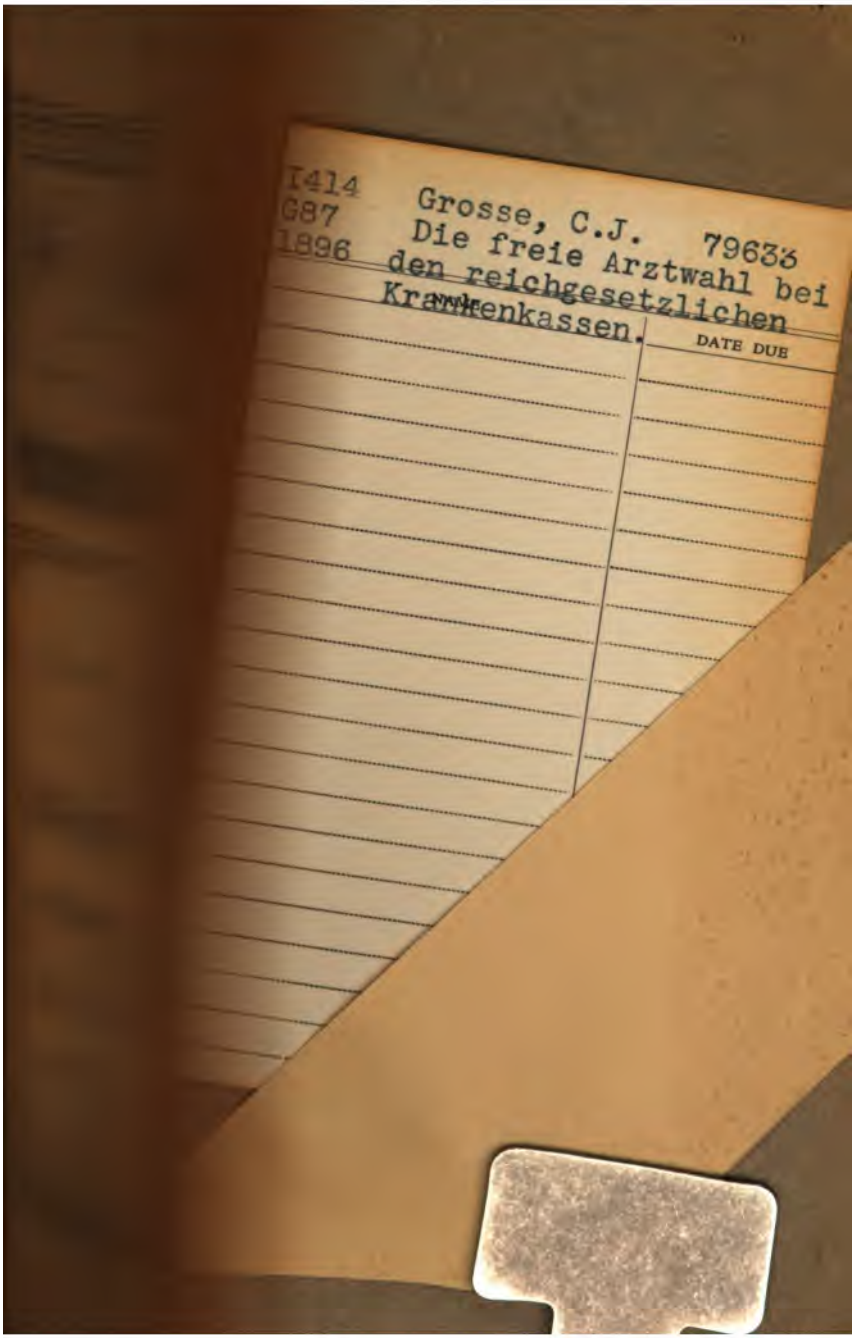
I414
G87
1896
Grosse, C.J. 79633
Die freie Arztwahl bei den reichgesetzlichen Krankenkassen.
DATE DUE

LANE

MEDICAL LIBRARY

LEVI COOPER LANE FUND

Empfehlenswerte Werke

aus dem Verlage

von

Schall & Grund

Verein der Bücherfreunde

Berlin W. 62

Kurfürstenstr. 128

Schall & Grund ✦ Verein der Bücherfreunde
Verlagsbuchhandlung
Berlin W., Kurfürstenstraße 128.

Die Heere und Flotten der Gegenwart

herausgegeben von

Professor Dr. J. von Pflugk-Harttung
Kgl. Archivar im Geh. Staats-Archiv und ord. Univ.-Professor a. D.

Erster Band
Deutschland
Landheer: Generalleutn. v. **Boguslawski**
Seemacht: Konteradmiral **Aschenborn**

Zweiter Band
Großbritannien und Irland
Landheer: Oberstleutenant * * * d. K. Großbrit. Generalst.
Seemacht: Kapitän z. S. **Stenzel**

Dritter Band
Rußland
Landheer: Rittmeister **v. Drygalski**
Seemacht: Vizeadmiral **Batsch**

Vierter Band
Oesterreich-Ungarn
Landheer: K. u. K. Generalmajor **v. Kählig** in Graz.
Seemacht: Nord.-Kap. Ritter **v. Jedina**

Fünfter Band
Italien
Landheer: Generalmajor **R. Wille**
Seemacht: Vizeadmiral **Paschen**

Sechster Band
Frankreich
Landheer: Gen. d. Inf. **v. Kretschman**
Seemacht: Vizeadmiral **Batsch**

Siebenter Band
Spanien und Portugal
Landheer: Hauptmann **Rhazen, Lehr.**
Seemacht: a. d. Kriegsschule in Metz.

Achter Band
Schweden und Norwegen
Landheer: Hauptmann **L. H. Tingsten**
Seemacht: v. Kgl. Schwed. Generalst.

Dänemark
Landheer: Hauptmann **Leerbech**
Seemacht: in Kopenhagen

Neunter Band
Türkei
Landheer: Frhr. **v. d. Goltz-Pascha**, Preuß. General-Leutn.
Seemacht: Osman. Marschall a. D.

Rumänien
Landheer: Generalmajor **Krahmer**
Seemacht:

Bulgarien
Landheer: Oberstleutenant **R. v. Mach** in Sofia.
Seemacht:

Griechenland, Serbien, Montenegro
Landheer: **H. Albertali** Konstantinopel
Seemacht: Mitarb. d. Löbellsch. Jahrb.

Zehnter Band
Niederlande
Landheer: **A. v. Lom**, Herausgeber d.
Seemacht: Neuen Militärisch. Blätter

Belgien und Schweiz
Landheer: Professor Dr. **J. von Pflugk-Harttung.**
Seemacht:

Die Bände erscheinen in Zwischenräumen von etwa vier Monaten
Erschienen ist

Band I: Deutschland

Umfang über 700 Seiten einschließlich 16 Tafeln in Buntdruck und 22 Tafeln in Schwarzdruck mit 52 Abbildungen im Text, einer großen Karte und 2 Hafenplänen.
In Prachtband mit reicher Goldpressung Preis: 16 Mark

Schall & Grund ⋄ Verein der Bücherfreunde

Verlagsbuchhandlung — Berlin W., Kurfürstenstr. 128.

Erinnerungswerk zur Feier der vaterländischen Gedenktage

Krieg und Sieg 1870/71

Preis 6 Mark — **Ein Gedenkbuch** — Preis 6 Mark

herausgegeben von

Dr. J. von Pflugk-Harttung,

Kgl. Archivar am Geh. Staats-Archive und ordentl. Univ.-Prof. a. D.

Mitarbeiter

Text:

A. v. Boguslawski, General-Lieutenant
Dr. A. v. Pfister, General-Major
H. v. Kretschman, General d. Inf.
Frhr. C. von der Goltz-Pascha, Oreuß. General-Lieut., Osman. Marschall a. D.
M. Exner, Oberst-Lieutenant
A. von Holleben, General d. Inf.
W. Bigge, Major im Groß. Generalstabe
A. v. Heinleth, General d. Inf.
F. Oberhoffer, General-Lieutenant
A. Stenzel, Kapitän zur See
Prof. Dr. Th. Flathe
G. Cardinal von Widdern, Oberst
Anton von Werner, Professor
Dr. J. von Pflugk-Harttung, Prof.

Bilderschmuck:

G. Bleibtreu — G. von Boddien — E. Bracht — L. Braun — A. Calandrelli — W Camphausen — Th. Crampe — W. Emelé — O. v. Faber du Faur — O. Fikentscher — C. Freyberg — G. Friederich — Graf Harrach — R. Hellgrewe — E. Hünten — R. Knötel — G. Koch — L. Kolitz — E. Mattschatz — H. Mützel — W. Otto — H. Pohlmann — C. Röchling — Th. Rocholl — A. v. Roeßler — H. Scherenberg — H. Schulze — R. Siemering — Chr. Speyer — R. Starke — C. Sterry — P. Thumann — C. Wagner — A. v. Werner — A. Zick — E. Zimmer und andere

„Krieg und Sieg" ist bestimmt der vaterländische Hausschatz zu werden.

Umfang: 750 Seiten mit 600 Illustrationen. Format: Prachtwerk-Quart

Prachtband mit reicher Goldpressung

Preis 6 Mark

Der unerhört billige Preis macht jedem Deutschen die Anschaffung möglich

Ein ähnliches großartiges Werk zu so billigem Preise existirt in der ganzen Welt nicht zum zweitenmal

„Krieg und Sieg" ist von deutschen Künstlern mit 600 Bildern und Karten geschmückt

Schall & Grund
Verein
der Bücherfreunde

Verlags-
Buchhandlung
Berlin W. 62
Kurfürstenstraße 128

Krieg und Sieg
1870/71

ist unbestritten die beste und bedeutendste
und dabei auch billigste Erscheinung der Jubiläums-Kriegslitteratur

Das Erinnerungswerk
zur Feier der vaterländischen Gedenktage
gerußten durch Anerkennungsschreiben auszuzeichnen:

Se. Majestät der Kaiser und König
Ihre Majestät die Kaiserin und Königin
Se. Majestät der Kaiser von Japan
Se. Majestät der König von Schweden und Norwegen
Se. Königliche Hoheit der Prinzregent von Bayern
Se. Majestät der König von Sachsen
Se. Majestät der König von Württemberg
Se. Majestät der König von Rumänien
Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Baden
Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin
Se. Königliche Hoheit der Regent v. Braunschweig, Prinz Albrecht v. Preußen
Se. Königliche Hoheit der Fürst von Hohenzollern
Se. Königliche Hoheit der Prinz Friedrich Leopold von Preußen
Se. Königliche Hoheit der Prinz Leopold von Bayern
Se. Hoheit der Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg-Schwerin
Se. Durchlaucht der Fürst von Bismarck
Se. Durchlaucht der Reichskanzler, Fürst zu Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst
Se. Durchlaucht der Fürst zu Hohenlohe-Langenburg, Kaiserl. Statthalter von Elsaß-Lothringen
Se. Durchlaucht der Erbprinz Christian Kraft zu Hohenlohe-Oehringen
Se. Excellenz der Staatsminister Dr. von Boetticher
Se. Excellenz der Generaloberst d. Kav. Graf von Waldersee
Se. Excellenz der Kriegsminister a. D., General der Infanterie Dr. von Verdy du Vernois
Se. Excellenz der Kriegsminister a. D., General der Infanterie Bronsart von Schellendorff

Schall & Grund ✧ Verein der Bücherfreunde
Verlagsbuchhandlung — Berlin W., Kurfürstenstr. 128.

Krieg und Sieg 1870/71

Teil II: Kulturgeschichte

Umfang 540 Seiten,
mit 408 Bildern und 19 Karten
Preis 6 Mark

Anlage und Ausstattung des zweiten Bandes entspricht der des ersten Bandes

Mitarbeiter:

Aßmann, Dr. Titularbischof von Philadelphia, kathol. Feldpropst der Armee: Die katholische Feldgeistlichkeit
Cardinal von Widdern, Oberst a. D.: Verwaltung und militärische Ausnutzung in den eroberten Landesteilen
von Elpons, General-Major z. D.: Die Militärmusik
Erbe, Postrat: Post und Telegraphie
Freyberg, Hofmaler und Professor: Der Zeichner
Freytag, Seminar-Oberlehrer: Die Soldatenpoesie
Frommel, Dr., Ober-Hofprediger und Militäroberpfarrer a. D., Ober-Consistorialrat: Die evangelische Feldgeistlichkeit
Hönig, Hauptmann a. D.: Der Frontoffizier — Der Adjutant
Kühne, Rittmeister im Garde-Train-Bataillon: Der Trainoffizier
von Kretschman, General der Infanterie z. D.: Der Generalstab
Krocker, Oberstabsarzt, Dr., Die staatlich-militärische und die internationale Krankenpflege
Frhr. von Langermann und Erlencamp, Oberst und Brigadier: Die Jäger
Liebenow, Prof., Geh. Reg.-Rat: Der Friede zu Versailles und Brüssel — Die Eisenbahnen
Liebert, Oberst, Komm. d. Grenadier-Regts. Nr. 12: Strategie und Taktik
Mackensen, Oberstlieutenant und Komm. des 1. Leib-Hus.-Regts. Nr. 1: Die Reiterei
von Massow, Generalmajor z. D. und Geh. Kriegsrat: Der Feldintendant
von Müller, General-Lieutenant z. D.: Die Belagerungen — Das Munitionsersatzwesen
Nitschmann, General-Lieutenant z. D.: Das preußische Kriegsministerium und die deutschen Kommandobehörden in der Heimat
von Ompteda, Baron, Schloßhauptmann von Montabaur und Kgl. Kammerherr: Die freiwillige Krankenpflege
von Pflugk-Harttung, Prof. Dr.: Die Schlacht — Einschließungen — Der Geist des Heeres
Pletsch, Ludwig, Professor: Kriegskorrespondenten und Zeichner
Wille, Generalmajor z. D.: Die Feldartillerie — Der Frontoffizier

Verein der Bücherfreunde

Vorstand	Geschäftsleitung
Martin Greif	Schall & Grund
Hermann Heiberg	Verlagsbuchhandlung
Otto von Leixner	Berlin W. 62
Ernst von Wolzogen	Kurfürstenstraße 128

Gute Bücher sind die besten Freunde

Satzungen

Zweck

Der „Verein der Bücherfreunde" bezweckt die Vereinigung aller Freunde einer guten, gediegenen, litterarischen Unterhaltung.

Beitritt

Mitglied kann jedermann werden; auch Ausländer.

Der Eintritt kann jederzeit geschehen, verpflichtet aber für mindestens ein Vereinsjahr, das jeweils am 1. Oktober beginnt. Die schon erschienenen Bände werden alsdann nachgeliefert.

Erscheinungsweise

Es erscheinen im Laufe des Jahres in regelmäßigen Zwischenräumen acht in sich abgeschlossene Werke, zusammen mindestens 150 Druckbogen zu je 16 Seiten stark.

Die Bestimmung der Reihenfolge und etwaige Änderungen hierin behält sich die Geschäftsleitung vor.

Beitrag

Der vierteljährliche Beitrag beläuft sich auf 8 Mk. 75 Pf. für die geheftete Ausgabe — vorauszubezahlen — und auf 4 Mk. 50 Pf. für die gebundene Ausgabe.

Weitere Zahlungen sind nicht zu leisten.

Die Veröffentlichungen werden einzeln auch an Nichtmitglieder abgegeben; jedoch nur zu erhöhten Einzelpreisen.

Jeder der bisher erschienenen Jahrgänge der Veröffentlichungen des Vereins der Bücherfreunde ist noch zum Preise von Mk. 15.— geheftet — Mk. 18.— gebunden zu haben. Genaues Verzeichnis umstehend.

Beitrittserklärungen und Bestellungen nimmt jede Buchhandlung sowie die Geschäftsleitung Schall & Grund, Berlin W. 62, Kurfürstenstr. 128 entgegen.

Verein der Bücherfreunde

Inhalt des sechsten Jahrgangs
Oktober 1896 bis Oktober 1897

Anton Freiherr von Perfall: Die Krone. Romantische Erzählung geh. Mk. 4.—, geb. Mk. 5.—.

C. Freiherr von der Goltz-Pascha, Kgl. Preuß. Generallieutenant, Osmanischer Marschall a. D.: Anatolische Ausflüge. Reisebilder. Mit reichem Bilderschmuck.

A. Heidel, Sekretär der deutschen Kolonialgesellschaft: Goldene Worte der Hohenzollern. Mit 20 Portraits in Holzschnitt.

A. von Boguslawski, Generallieut. z. D.: Novellen.

Gräfin Bethusy-Huc (Moritz von Reichenbach): Die Glückskinder. Roman.

F. Freiherr von Dinklage-Campe, Generallieutenant z. D.: Erinnerungen eines Veteranen.

Arthur Achleitner: Im grünen Tann. Schwarzwald-Novellen.

Professor Em. Schmidt: Ceylon, Land und Leute. Mit reichem Bilderschmuck.

Jeder der bisher erschienenen Jahrgänge der Veröffentlichungen des Vereins der Bücherfreunde ist noch zum Preise von Mk. 15,— geheftet, Mk. 18,— gebunden zu haben.

Verein der Bücherfreunde

Erster Jahrgang 1891/92

Todsünden. Roman von Hermann Heiberg. geh. Mk. 5.—; geb. Mk. 5.75.

Aus Mitleid und andere Novellen von Alexander Baron von Roberts. geh. Mk. 5.50; geb. Mk. 6.25.

Seelenanalysen. Novellen von Max Nordau. geh. Mk. 3.—; geb. Mk. 3.75.

Aus Urdas Born. Schilderungen und Betrachtungen im Lichte der heutigen Lebenserforschung von Dr. Theodor Jaensch. geh. Mk. 3.75; geb. Mk. 4.50.

Carriere. Roman von Olga Wohlbrück. geh. Mk. 3.—; geb. Mk. 3.75.

Fliegender Sommer. Geschichten von Ludwig Ganghofer. geh. Mk. 5.50; geb. Mk. 6.25.

Zwei reiche Frauen. Roman von M. von Eschen. geh. M. 3.—; geb. Mk. 3.75.

Vom grünen Wasser. Seegeschichten und Schilderungen von Johannes Ziegler. geh. Mk. 3.—; geb. Mk. 3.75.

Jeder Jahrgang ist noch zum Preise von Mk. 15.— geheftet — Mk. 18.— gebunden zu haben.

Verein der Bücherfreunde

Zweiter Jahrgang 1892/93

Das Leben auf der Walze. Roman von Wolfgang Kirchbach. Mit 10 Vollbildern auf Kupferdruckpapier von Georg Koch. geh. Mk. 5.—; geb. Mk. 5.75.

Töte sie! Roman von Balduin Groller. geh. Mk. 3.—; geb. Mk. 3.75.

Aus der Sturm- und Drangperiode der Erde. Skizzen aus der Entwickelungsgeschichte unseres Planeten. Von Prof. Dr. H. Haas. I. Teil. Mit 55 Abbildg. geh. Mk. 4.—; geb. Mk. 4.75.

Pfarrer Streccius. Roman von E. Eschricht. geh. Mk. 3.—; geb. Mk. 3.75.

Der Telamone. Roman v. Fedor v. Zobeltitz. Mit 77 Textzeichnungen v. Friedrich Stahl. geh. Mk. 6.—; geb. Mk. 7.—.

Kallia Kypris. Aus Alt-Syrakus. Roman von A. Schneegans. geh. Mk. 3.—; geb. Mk. 3.75.

Das Sternenzelt, von Prof. Dr. Carl Titus. Mit 70 Abbildungen im Text und drei doppelseitigen Karten. geh. Mk. 5.—; geb. Mk. 5.75.

Norddeutsche Erzähler. Novellen von Hermann Heiberg und Konrad Telmann: Das Schicksal auf Moorheide — Ruggiero, der Brigant. geh. Mk. 3.—; geb. Mk. 3.75.

Jeder Jahrgang ist noch zum Preise von Mk. 15.— geheftet — Mk. 18.— gebunden zu haben.

Verein der Bücherfreunde

Dritter Jahrgang 1893/94

Hancicka, das Ebodenmädchen. Kulturbild aus dem böhm.-bayr. Waldgebirge. Von Maximilian Schmidt. geh. Mk. 5.—; geb. Mk. 5.75.

Norddeutsche Erzähler. Novellen von Wilhelm Jensen (Altflorentinische Tage), Heinrich Seidel (Die silberne Verlobung), Julius Stinde (Martinshagen, eine Erzählung abseits der Heerstraße). geh. Mk. 3.—; geb. Mk. 3.75.

Johann von Schwarzenberg. Ein Lebens- und Geschichtsbild aus dem 15. u. 16. Jahrhundert. Von Johannes Renatus. geh. Mk. 4.—; geb. Mk. 4.75.

Aus der Sturm- und Drangperiode der Erde. Skizzen aus der Entwickelungsgeschichte unseres Planeten. Von Prof. Dr. H. Haas. Zweiter, in sich abgeschlossener Teil mit 163 Abbildungen. geh. Mk. 4.—; geb. Mk. 4.75.

Neuland: Ein Sammelbuch moderner Prosadichtung. Mit Beiträgen von Otto Julius Bierbaum, M. G. Conrad, Anna Croissant-Rust, Max Dreyer, Franz Evers u. A. Herausgegeben von Dr. Cäsar Flaischlen. geh. Mk. 5.—; geb. Mk. 5.75.

Die Geisterseher. Humoristischer Roman von Fritz Mauthner. geh. Mk. 4.—; geb. Mk. 4.75.

Laienpredigten für das deutsche Haus. Ungehaltene Reden eines Ungehaltenen. Von Otto v. Leixner. geh. Mk. 4.—; geb. Mk. 4.75.

Aus dem Hexenkessel der Zeit. Frauenschuld und Frauengröße. Von Luise Westkirch. geh. Mk. 6.—; geb. Mk. 7.—.

Jeder Jahrgang ist noch zum Preise von Mk. 15.— geheftet — Mk. 18.— gebunden zu haben.

Verein der Bücherfreunde

Vierter Jahrgang 1894/95

Der Scharffenstein. Roman von Anton Freiherr von Perfall. geh. Mk. 4.—; geb. Mk. 5.—.

Die jüngeren Prinzen. Historischer Roman von A. von der Elbe. geh. Mk. 4.—; geb. Mk. 5.—.

Deutschlands Kolonien, ihre Gestaltung, Entwickelung und Hilfsquellen. Von Hauptmann Rochus Schmidt.

Band I. Ostafrika. Mit über 100 Bildern und 25 Originalzeichnungen von Hellgrewe nebst einer Karte. geh. Mk. 5.—; geb. Mk. 6.—.

Band II. Westafrika und Südsee. Mit 150 Bildern und 6 Karten. geh. Mk. 5.—; geb. Mk. 6.—.

Der Pförtnerssohn von St. Veit. Roman von Otto Elster. geh. Mk. 3.—; geb. Mk. 4.—.

Gewissensqualen. Zwei Novellen von Gerhard von Amyntor. geh. Mk. 3.—; geb. Mk. 4.—.

Streifzüge in Toskana, an der Riviera und in der Provence. Von Victor Ottmann. Mit 125 Bildern. geh. Mk. 6.—; geb. Mk. 7.—.

Fröhlich Gejaid. Jagdgeschichten von Arthur Achleitner. geh. Mk. 4.—; geb. Mk. 5.—.

Jeder Jahrgang ist noch zum Preise von Mk. 15.— geheftet — Mk. 18.— gebunden zu haben.

Verein der Bücherfreunde

Fünfter Jahrgang 1895/96

Richard Nordhausen: **Die rote Tinktur.** Eine kuriose Geschichte. geh. Mk. 5.—; geb. Mk. 6.—.

Gregor Samarow (Oskar Meding): **Pakke.** Historischer Roman. geh. Mk. 5.—; geb. Mk. 6.—.

Paul von Schönthan: **Jahreszeiten der Feder.** Allerlei Humoresken. geh. Mk. 3.—; geb. Mk. 4.—.

Eduard Bertz: **Das Sabinergut.** Roman. geh. Mk. 5.—; geb. Mk. 6.—.

A. Seidel, Sekretär der deutschen Kolonialges.: **Geschichten und Lieder der Afrikaner.** geh. Mk. 5.—; geb. Mk. 6.—.

Otto von Leixner: **Aus meinem Zettelkasten.** Sprüche aus dem Leben für das Leben. geh. Mk. 4.—; geb. Mk. 5.—.

Ruf. v. Adlersfeld-Ballestrem: **Aus der Rumpelkammer der Weltgeschichte.** geheftet Mk. 4.—; geb. Mk. 5.—.

Dr. Arthur Sperling: **Medizinische Streiflichter.** geh. Mk. 3.—; geb. Mk. 4.—.

Jeder Jahrgang ist noch zum Preise von Mk. 15.— geheftet — Mk. 18.— gebunden zu haben.

Schall & Grund
Berlin W.

Verein der Bücherfreunde
Kurfürstenstr. 128.

Weihnachts-Neuigkeiten:

Goldene Worte der Hohenzollern
von
A. Heidel
Umfang etwa Bogen — Mit 20 Portraits in Holzschnitt
Preis elegant gebunden 6 Mark

Festklänge fürs deutsche Haus
Gedichtsammlung
von
H. von Wedel
Titelbild: Mit Allerhöchster Genehmigung Portrait Ihrer Majestät der Kaiserin
Preis in elegantem Celluloidband 6 Mark

Anatolische Ausflüge
Reisebilder
von
Colmar Freiherr von der Goltz
Umfang etwa 30 Bogen
Mit reichem Bilderschmuck und vielen Karten
Preis elegant gebunden 6 Mark

Ein Winter in Ägypten
von
Dr. H. Jaberskÿ
Umfang etwa 20 Bogen
Mit reichem Bilderschmuck und einer Karte
Preis elegant gebunden 6 Mark

Schall & Grund ⟡ Verein der Bücherfreunde
Berlin W. 62, Kurfürstenstraße 128.

❋ Unsere ❋

Weltausstellung

Eine Beschreibung
der
Kolumbischen Weltausstellung in Chicago, 1893

Mit über 1000 der besten, aus 15000 Meisterwerken der Photographie sorgfältig ausgewählten Illustrationen

Die von den Behörden der Weltausstellung autorisierte und zur Benutzung der offiziellen Abbildungen kontraktlich berechtigte deutsche Originalausgabe

Vollständig gebunden in Ganzleder-Einband mit Goldschnitt 50 Mark oder in 36 Lieferungen zu je 1 Mark

Die Ehre und das Duell

von

A. von Boguslawski

Generallieutenant z. D.

Umfang 98 Seiten — 8° Format

Preis 2 Mark

Der in Militärkreisen wie außerhalb derselben wohlbekannte Verfasser vertritt in der vorliegenden Schrift — besonders im Hinblick auf die letzten Reichstagsdebatten — die Berechtigung ja die Notwendigkeit des Duells. Er erläutert seine Ansicht durch eine eingehende Abhandlung über „Allgemeinen Ehrbegriff und Standesehre" durch einen geschichtlichen Abriß des gerichtlichen Zweikampfes und der mittelalterlichen Fehde, bis zum Zweikampf während der französischen Revolution; daran knüpft sich die Entwickelung des modernen Duells bis zur Gegenwart. In den Schlußkapiteln werden die das Duell betreffenden Gesetze, Ehrengerichte wie überhaupt der jetzige Stand der Dinge behandelt. Die Broschüre wird dazu beitragen, bisher vielfach verbreitete irrige Ansichten klar zu stellen.

Das Internationale Rote Kreuz

in seiner

gegenwärtigen Gestalt

Ein Gedenkblatt an Henri Dunant,
den Begründer des Roten Kreuzes

von

V. von Strantz

Umfang: 10 Bogen = 145 Seiten
mit 2 Bildnissen

Preis 1 Mark

Die Gemahlin des Reichskanzlers, Ihre Durchlaucht die Fürstin Marie zu Hohenlohe-Schillingsfürst hat die Widmung des Werkes angenommen.

Edward Jenner

und die

Kuhpockenimpfung

Festrede am 15. Mai 1896

gehalten von

Dr. C. Gerhardt

Professor und Geheimer Medicinal-Rat in Berlin

Preis 50 Pfennig

Gedruckt zum Besten der Volksheilstätte für Lungenkranke am Grabowsee.

Die freie Arztwahl

bei den

reichsgesetzlichen Krankenkassen

Auf Grund von Kundgebungen
des Deutschen Aerztevereinsbundes

dargestellt von

Dr. med. Johannes Grosse,

Arzt zu Dresden, Mitglied der Gesellschaft für Natur- und Heilkunde, der gynäkologischen Gesellschaft daselbst u. s. w.

Berlin
Schall & Grund
Verein der Bücherfreunde
1896

Buchdruckerei von C. Regenhardt, Berlin W., Kurfürstenstr. 37.

Vorwort.

Nachdem der deutsche Aerztevereinsbund sich mit der Frage der Stellung der Aerzte zu den auf Grund des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 bestehenden Krankenkassen schon mehrfach auf seinen Hauptversammlungen beschäftigt hatte, betonte der 18. Aerztetag (München 1890) von neuem die großen Gefahren, welche die Krankenkassengesetzgebung in sich birgt, und erklärte, daß die bisherige Entwickelung der Krankenkassengesetzgebung vielfach zu einer sehr erheblichen moralischen wie materiellen Schädigung des ärztlichen Standes geführt habe.

Diese traurige Thatsache veranlaßte den Unterzeichneten, im Januar 1891 eine Petition an den Deutschen Reichstag abzufassen, welche vom ärztlichen Bezirksvereine Löbau i. S.*) unterstützt wurde und vorliegender Abhandlung in der Einleitung eingefügt worden ist.

Was insbesondere die freie Wahl des Arztes bei den Krankenkassen betrifft, so erklärte der 19. Aerztetag, welcher im Jahre 1891 zu Weimar stattfand, daß dieselbe sowohl den Interessen der Kassenmitglieder als auch den berechtigten Forderungen der Aerzte entspreche.

Nichts destoweniger wurde jedoch durch die Novelle vom 10. April 1892 den Krankenkassen die Erlaubniß gegeben, von dem Principe der freien Arztwahl unter Umständen abzuweichen und die Patienten an bestimmte Aerzte zu weisen (vergl. § 6a I, 6).

In ausführlicherer Weise als bis dahin verhandelte der Deutsche Aerztevereinsbund über die freie Arztwahl auf dem 23. Aerztetage,

*) Vergl. Korrespondenzblatt der ärztlichen Kreis- und Bezirks-Vereine im Königreich Sachsen Nr. 8 vom 15. Oktober 1889, S. 100.

79633

welcher im Juni 1895 zu Eisenach stattfand. Auf dem 24. Aerztetage aber, welcher 1896 zu Nürnberg stattfand, hat der Deutsche Aerztevereinsbund seine, die freie Arztwahl befürwortenden Beschlüsse feierlich bekräftigt.

Die freie Arztwahl bei den reichsgesetzlichen Krankenkassen ist eine Angelegenheit von so großer allgemeiner Bedeutung, daß die darüber auf dem 23. Aerztetage gepflogenen Verhandlungen von allgemeinem Interesse sind.

Da das Gesetz selbst vom Principe der freien Arztwahl ausgeht und nur die Möglichkeit offen lassen will, daß unter Umständen die Patienten an bestimmte Aerzte gewiesen werden dürfen, andrerseits aber an vielen Orten von vornherein und mit gutem Erfolge das gerechte System der freien Arztwahl bestanden hat, handelt es sich nur noch um die allgemeine Einführung dieses gerechten Systems, um die Abschaffung des ungerechten Arztzwanges an denjenigen Orten, wo es möglich war, daß derselbe sich einbürgern konnte.

Der Arztzwang streitet gegen die innerste Natur der ärztlichen Berufsthätigkeit, namentlich am schweren, eine Zeit raubende Behandlung erfordernden Krankenbette, und ist schon wegen der plötzlichen Erkrankungen gar nicht durchführbar, in welchen nicht erst ein Krankenschein bei der Kassenverwaltung geholt werden kann.

Da das Verhältniß zwischen Arzt und Patient an allen Orten dasselbe ist, bezweckt die Bewegung zu Gunsten der freien Arztwahl, überall in bereits erprobter Weise zwischen den Versicherten und den Aerzten Beziehungen herzustellen, wie sie in der ärztlichen Praxis sonst bestehen und von jeher bestanden haben. Das ist eine Lebensfrage des für das Gesammtwohl so wichtigen ärztlichen Standes.

Dresden, den 29. Oktober 1896.

Dr. med. Johannes Grosse.

Inhalt.

Seite

Einleitung (Petition an den Deutschen Reichstag) 7

Erster Abschnitt.
Die Anerkennung des Freiwahlsystems auf dem 19. deutschen Aerztetage (Weimar 1891).

Erstes Kapitel. Der Bericht über die freie Arztwahl auf dem 19. deutschen Aerztetage 14

Zweites Kapitel. Die Verhandlungen des 19. deutschen Aerztetages über freie Arztwahl 16

Drittes Kapitel. Die Beschlüsse des 19. deutschen Aerztetages über die freie Arztwahl 21

Zweiter Abschnitt.
Die wichtigsten Gründe für freie Arztwahl auch bei Krankenkassen.

Erstes Kapitel. Die freie Arztwahl eine gerechte Forderung der Arbeiter 22

Zweites Kapitel. Die freie Arztwahl im Interesse der Krankenkassen 23

Drittes Kapitel. Die freie Arztwahl eine gerechte Forderung des ärztlichen Standes 25

Dritter Abschnitt.
Der Sieg der gerechten Forderung auf dem 23. deutschen Aerztetage (1895).

Erstes Kapitel. Der Bericht über die freie Arztwahl . . 30

Zweites Kapitel. Aus den Verhandlungen über die freie Arztwahl 36

Drittes Kapitel. Die Beschlüsse über die freie Arztwahl . 38

Seite.

Vierter Abschnitt.
Die abermalige Anerkennung der gerechten Forderung auf dem 24. Aerztetage (1896).

Erstes Kapitel. Der Bericht auf dem 24. Aerztetage . . 38
Zweites Kapitel. Die Verhandlungen des 24. Aerztetages über diese Angelegenheit 48
Drittes Kapitel. Der Beschluß des 24. Aerztetages . . 50

Schlußwort 52
Sachregister 55

Einleitung.

Als der Reichstag mit der Abänderung des Krankenkassengesetzes beschäftigt war, entwarf Verfasser dieser Schrift am 27. October 1890 einen Entwurf zu einer Petition in dieser Angelegenheit. Dieser Entwurf ist am 31. October 1890 zu Berlin bei Gelegenheit einer Sitzung der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen des Königreichs Preußen von Mitgliedern des Geschäftsausschusses des deutschen Aerztevereinsbundes in einer besonderen Zusammenkunft besprochen worden.

Nachdem nun im ärztlichen Vereinsblatte für Deutschland (Nr. 151) der Geschäftsausschuß des deutschen Aerztevereinsbundes eine anders lautende Eingabe veröffentlicht hatte, erschien der am 27. October 1890 verfaßte Entwurf in Nr. 52 des ärztlichen Centralanzeigers vom 29. December 1890.

Die am 8. Januar 1891 abgesandte Petition aber, welche dem Entwurfe entsprach, wurde in Nr. 6 des ärztlichen Centralanzeigers vom Jahre 1891 veröffentlicht.*)

Sie hat folgenden Wortlaut:

An den hohen Reichstag des deutschen Reiches
zu Berlin.

(Petition, Abänderung des Krankenkassen-Gesetzes betr.)

An den Hohen Reichstag des deutschen Reiches wird hiermit die dringende Bitte gerichtet, bei der bevorstehenden Ab-

*) Vergl. auch die Berliner Klinische Wochenschrift Nr. 18 vom 4. Mai 1891, das Korrespondenzblatt der ärztlichen Kreis- und Bezirksvereine im Königreich Sachsen vom 1. März 1891, auch Vereinsblatt Nr. 250.

Änderung des Krankenkassen-Gesetzes vorzugsweise folgende Punkte zu berücksichtigen:

I. **Es möge im Gesetz ausgesprochen werden, daß die Krankenbehandlung, sowie die Ausstellung von Krankheitsatteſten ausschließlich nur durch approbirte Aerzte erfolgen darf.***)

Die Gründe für diese Forderung sind in der Denkschrift über die Zulassung von Laien zu der Behandlung von Krankenkassenmitgliedern enthalten, welche am 18. Januar 1888 dem Bundesrathe und dem deutschen Reichstage überreicht worden ist; desgleichen in der Eingabe des deutschen Aerztevereinsbundes an den Hohen Bundesrath vom 17. October 1888, auf Grund des 16. deutschen Aerztetages vom 17. September 1888.

II. **Es möge im Gesetz der Grundsatz ausgesprochen werden, daß stets die ärztliche Einzelleistung zu honoriren ist, nicht aber die Versorgung der Kranken einem einzigen oder mehreren Aerzten desselben Ortes gegen einen festen Gehalt contractmäßig übertragen werden darf, während die übrigen ausgeschlossen sind und nicht einmal für genügende Vertretung durch ausdrückliche Bestimmungen Sorge getragen wird.**

Der ärztliche Stand muß sich in richtiger Auffassung seiner Stellung als entschiedener Gegner von Aversen, von Verträgen auf Fixa oder Pauschquanta bekennen.

Es ist überhaupt unwürdig, **Kranke**, nach Analogie von Submissionen, die auch im gewerblichen und wirthschaftlichen Leben mehr und mehr verlassen werden, an den

Wenigstnehmenden

zur ärztlichen Besorgung zu übergeben. Insbesondere ist dieses Verfahren auch dadurch nachtheilig, daß es die freie Wettbewerbung ausschließt.

III. **Es möge nicht mehr den verschiedenen Landesregierungen überlassen bleiben, eine Minimaltaxe**

*) In Anbetracht des erforderlichen, langwierigen und kostspieligen Universitätsstudiums, beziehentlich der durch Practikantenscheine nachgewiesenen practischen Ausbildung.

festzustellen, welche fortwährend noch im eigenen Interesse unterboten wird, sondern es möge im Gesetz selbst eine bestimmte Taxe aufgestellt werden, damit die Höhe der Entschädigung nicht ein fortwährendes Streitobject zwischen den Kassenverwaltungen und den Aerzten abzugeben braucht.

Was die Aufstellung einer besonderen Taxe für Krankenkassen betrifft, so hat das Ministerium des Innern im Großherzogthum Sachsen in seiner Bekanntmachung vom 18. März 1890 auf diejenigen Umstände hingewiesen, welche dabei vorzugsweise in Betracht kommen.

Da es sich um eine Lebensfrage des ärztlichen Standes handelt, der doch gewiß für das Wohl des Volkes nicht ohne Bedeutung ist, hofft der ehrerbietigst Unterzeichnete auf gefällige Berücksichtigung seiner Petition.

Hochachtungsvoll und ergebenst

Dr. med. Johannes Grosse.

(Reichstag 1890/91: Petition Nr. 12308).

Die Hohe medicinische Facultät der Universität Leipzig hat am 16. Januar 1891 darüber verhandelt.

Der ärztliche Bezirksverein Löbau hat am 24. Januar 1891 beschlossen, obiger Petition sich anzuschließen und ist eine diesbezügliche Erklärung vermittelst Begleitschreibens als Beilage der Petition nachgesendet worden.

Der ärztliche Bezirksverein Zittau hat sich für Punkt I in einer selbstständigen Petition beim Reichstage verwendet.

Die übrigen ärztlichen Vereine glaubten, an der auch sie so nahe angehenden Angelegenheit sich gar nicht betheiligen zu sollen.*)

Montag, den 16. Februar 1891 aber hat in Berlin eine allgemeine Aerzteversammlung in Sachen des Krankenkassenwesens, zwecks Einführung der freien Arztwahl unter Bezahlung nach Einzelleistung stattgefunden.

Der Vorsitzende Herr Dr. Loewe eröffnete die stark

*) Vergl. jedoch den 1892 erschienenen 23. Jahresbericht des K. S. Landesmedicinalcollegiums über das Medicinalwesen im Königreiche Sachsen auf das Jahr 1891, S. 41.

Schließlich wurde eine Commission mit der Ausarbeitung eines das Controlrecht der Kassenvorstände sichernden Reglements und mit der Weiterführung der Agitation betraut, und dieser Commission das Recht der Cooptation zuerkannt (vergl. ärztliches Vereinsblatt, Nr. 227 vom März 1891).

In der am 24. März abgehaltenen, zahlreich besuchten zweiten Berliner Aerzteversammlung wurde zuvörderst das vom Comité ausgearbeitete Statut zur Regelung der Verhältnisse zwischen den Kassen und den Aerzten der Stadt Berlin und der Vororte nach Einführung des Freiwahlsystems angenommen.

Ferner wurde die Absendung von die freie Arztwahl fordernden Petitionen an den Reichstag, die Aerztekammer und die Kassenverwaltungen beschlossen.

Sodann führte der Vorsitzende, Herr Loewe, aus, daß es darauf ankomme, für die großen Vorzüge der freien Arztwahl die breitesten Schichten des Publikums zu gewinnen. Es genüge durchaus nicht, nur die Aerzte für die Sache zu interessiren; denn selbst, wenn dies ohne eine einzige Ausnahme gelänge, wird doch dadurch die Einführung der freien Arztwahl niemals erreicht werden können, es sei denn, daß man zu dem gänzlich verwerflichen, absurden, absolut außer Betracht kommenden Mittel eines allgemeinen Aerztestreikes seine Zuflucht nähme.

Ferner sei es gegenüber dem Odium, daß die freie Arztwahl einseitig im materiellen Interesse der Aerzteschaft unternommen sei, nothwendig, das Publikum über den bedeutenden Nutzen des Systems für das leibliche Gedeihen der erkrankten Versicherten und für das finanzielle Prosperiren der Kassen aufzuklären.

Endlich sei auch ein Zusammengehen aller Aerzte in dieser Angelegenheit nur von dem Moment an zu erwarten, wo sich eine größere Zahl von Kassen bereit fände, das Freiwahlsystem einzuführen.

Zwar hätte die Ortskrankenkasse der Berliner Buchdrucker schon vor einem Jahre spontan und ohne die Bewegung unter den Aerzten abzuwarten, im wohlverstandenen eigenen Interesse das Freiwahlsystem, unter Bezahlung nach Einzelleistung, eingeführt, eine andere kleinere Kasse hätte die Adoption des Systems in Aussicht gestellt; doch seien selbstverständlich noch große Anstrengungen nothwendig,

um die Mehrzahl der übrigen Kassen von dem Vortheile des Freiwahlsystems zu überzeugen.

Dazu sei offenbar das Hineintragen der Bewegung in die breitesten Schichten der Berliner Bevölkerung, der Arbeitgeber sowohl, wie der Arbeitnehmer, absolut nothwendig.

Nicht minder wichtig sei es auch, die Berliner Presse in ihrer Gesammtheit für die Sache zu gewinnen.

Ein einzelner im Sinne der freien Arztwahl gehaltener Artikel sei zwar sehr dankenswerth, seine Wirkung gehe aber sehr bald spurlos vorüber. Nur durch systematische Thätigkeit in der Presse könne die erstrebte Verbesserung erreicht werden.

Um diese Aufgaben zu erfüllen, empfehle sich die Bildung einer festen ärztlichen Vereinigung.

Eine solche müsse jedes andere Ziel, außer der Freiwahlbewegung, aus ihrem Programm ausdrücklich ausschließen, müsse rückhaltslos bereit sein, jede gleichgerichtete Bewegung, von welcher Seite sie auch komme, zu unterstützen. Ein solcher Verein würde zugleich einen festen Stamm von Aerzten bilden, die bereit wären, unter den in der ersten Versammlung festgesetzten Modalitäten als Kassenärzte zu fungiren, falls die eine oder andere Berliner Kasse das Freiwahlsystem zu adoptiren in die Lage käme, ein Fall, der nach Einführung der durch die im Reichstag zur Berathung stehenden Krankenkassennovelle ermöglichten Familienversicherung in nicht allzulanger Zeit actuell werden dürfte.

Die Versammlung erklärte sich einstimmig mit der Bildung des Vereins einverstanden und genehmigte den vorgelegten Statuten-Entwurf. Der größte Theil der Anwesenden zeichnete sich sofort in die Mitgliederliste des neuen Vereins ein. Seitdem ist diese Bewegung nicht wieder zum Stillstand gekommen. Auf den letzten beiden Aerztetagen ist der Kampf gegen und für die freie Arztwahl lebhaft erörtert worden, namentlich auch in Bezug auf die Verhältnisse in Berlin.

Erster Abschnitt.

Die Anerkennung des Freiwahlsystems auf dem 19. deutschen Aerztetage.

(Weimar 1891.)

Erstes Kapitel.

Der Bericht über freie Arztwahl auf dem 19. deutschen Aerztetag.

In seinem die Abänderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter betreffenden Referate erklärte der Referent Dr. Busch (Crefeld), daß verschiedene neue Zusätze der Reichstagskommission zur Krankenkassennovelle, dann aber auch Vorgänge in verschiedenen Städten, speciell Berlin, die vielfachen Erörterungen, die in der Presse über dieses Thema seit den letzten Jahren, in der medicinischen wie nichtmedicinischen, veröffentlicht sind, zwängen, Stellung zu nehmen zu der Frage: „Kassenarzt oder freie Arztwahl." Bisher habe der Aerztetag die Erörterung dieses Themas wohl gestreift, aber nie durch Beschluß ein Votum der Majorität herbeigeführt.

In den Eisenacher Thesen heißt es nur: „In erster Linie ist, wo immer durchführbar, die Bezahlung der Einzelleistung nach der ortsüblichen Minimaltaxe anzustreben." Von freier Arztwahl war nicht die Rede. In Berlin, der Hochburg der sogenannten Kassenärzte, da hat sich eine Bewegung unter den Collegen für Einführung der freien Arztwahl gebildet, die zur Gründung eines besonderen Vereins zur Erreichung dieses Zieles geführt hat.

Eine in Berlin vom Centralausſchuß veranſtaltete Enquête von 1474 Fragebogen hat ergeben 863 Antworten, und hiervon ſtimmten 695 — 80 Procent — für freie Arztwahl mit Bezahlung der Einzelleiſtung, 151 unbedingt dagegen.

Unter jenen 685 waren 34 bisher feſtangeſtellte Kaſſenärzte, während unter den 151 außerordentlich viele Kaſſenärzte ſich befanden.

Es hat ſich eine gleiche Bewegung in Breslau geltend gemacht und ebenſo in Cöln. In Magdeburg hat der ärztliche Verein, ähnlich wie in Crefeld, Verträge abgeſchloſſen, die, ſoweit durchführbar, Bezahlung der Einzelleiſtung und freie Arztwahl garantiren.

Alle Uebelſtände, die mit der freien Wahl, wenn ſie unbedingt ausgeſprochen ſein ſoll, verbunden ſind, laſſen ſich durch

— paſſende Vorkehrungen —

wenigſtens vermindern, wenn nicht ganz beſeitigen, ſie wiegen aber nicht die Vortheile auf, die mit der freien Wahl in der beſchränkten Weiſe verbunden ſind.

Zweites Kapitel.

Die Verhandlungen des 19. deutschen Aerztetages über freie Arztwahl.

Aus den Verhandlungen, welche über die freie Arztwahl auf dem 19. Aerztetage gepflogen wurden, ist Folgendes zu erwähnen.

Nach dem officiellen Berichte über das Krankenkassengesetz, der mit dem Jahre 1889 abschließt, sind ziemlich 24 Millionen in einem Jahre erspart worden.*) Im Januarheft der statistischen Monatshefte des deutschen Reiches sind die Zahlen so angegeben, daß 7 Millionen erspart wurden und weiterhin wurde am Schlusse 1889 der Ueberschuß der Activa der sämmtlichen deutschen Krankenkassen (20 000 Kassen mit 6 Millionen Mitgliedern) auf 71 555 812 Mark, darunter zum Reservefonds gehörig 59 210 293 Mark berechnet. In einem Jahre sind erspart worden 7 Millionen und außerdem sind noch angelegt in Papieren 16 Millionen. Es heißt darüber: Ausgaben auf Kapitalsanlagen =16 827 306 Mark, dazu also der sonstige Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben im Jahre 1889 = 7 149 492 Mk., macht zusammen = 23 976 798 Mark, als Ueberschuß im Jahre 1889.

Das gerade ist entscheidend für die Stellungnahme zu der freien Arztwahl.

Es wird ja gerade nach der Richtung immer ein Bedenken erhoben, die Kassen würden dann financiell ruinirt.

Sie können, sagte Dr. Davidsohn-Berlin zu den versammelten Aerzten, annehmen, daß bereits der Gesammtreservefonds in Deutschland erreicht ist — wenn Sie zu den 71 $^1/_2$ Millionen die 24 hinzufügen für das Jahr 1890 — von über 95 Millionen und 95 Millionen sind genau die Jahresausgabe von 1889! Er halte es für wesentlich anzuführen, weil im Krankenkassengesetz in einem Paragraphen vorgesehen ist, daß für den Fall etwa, wenn die Jahresabschlüsse ergeben, daß der Reservefonds vorhanden oder überschritten ist, oder das Doppelte des gesetzlichen Mindestbetrags erreicht, daß dann sowohl die Beiträge ermäßigt werden können, wie auch eine Erhöhung der Kassenleistungen eintreten kann. Zu diesen Kassenleistungen gehört wohl auch das ärztliche Honorar. Was die Simu-

*) Vergl. ärztliches Vereinsblatt für Deutschland, Nr. 235 vom Novbr. 1891, Seite 422.

lauten betreffe, so glaube er nicht, daß dieselben dem einen oder anderen Principe der kassenärztlichen Organisation zur Last zu legen sind, sondern einfach der mangelhaften Controle von Seiten der Kassenverwaltung. Gerade in größeren Städten wo der Kranke, der Simulant, sich der Beaufsichtigung der Kassenvorstände entziehen kann, wird das Simuliren am häufigsten sein. Es kann also keineswegs immer gesagt werden, daß dann, wenn freie Arztwahl eingeführt wird, die Zahl der Simulanten wachsen würde.

Er bestreite das so lange, bis ihm das ziffermäßig erwiesen werde. Denn auch dort, wo fixirte Kassenärzte herrschen, habe man Klöber der Simulation nicht entgegentreten können. Er stehe demnach ganz auf dem Standpunkte des Referenten.

Dr. Beckh-Nürnberg:

Bei uns ist die freie Wahl vollständig durchgeführt, aber auch eine Beschränkung in gewisser Beziehung.

Es sind nämlich bloß die Aerzte berechtigt, bei der großen Gemeindekrankenkasse — die zwischen 15 bis 17 000 Mitgliedern schwankt — zu ordiniren, welche dem ärztlichen Bezirksvereine angehören und dadurch sich dem Statut und der Standesordnung unterwerfen, und das ist das Correctiv gegen die Auswüchse und dadurch sind wir auch im Stande, mit der Kasse in Verbindung zu treten, indem der von uns frei gewählte Ausschuß der Aerzte fortwährend jedes Vierteljahr mit den Vorständen und Directoren dieser Krankenkasse Stellung nimmt und alles, was nothwendig ist, bespricht, im Interesse sowohl der Kassenmitglieder als auch im Interesse der Aerzte.

Wir sprechen von berechtigten Forderungen sämmtlicher Aerzte. Viele junge Aerzte die in die Stadt hereinkommen, würden von der Praxis ausgeschlossen, wenn man überall fixirte Kassenärzte anstellen will.

Ein colossaler Procentsatz, besonders in der Stadt, gehört jetzt den Versicherungen an.

Dr. Henius-Berlin:

Das ist wirklich die ernsteste Frage, welche die Aerzteschaft bewegt. Wo wir hinkommen, in allen Städten und Vereinen, wird die Kassenfrage behandelt, und überall wird das Princip der freien

Arztwahl in den Vordergrund gestellt, zu dem jeder Stellung nehmen muß, worüber man also nicht einfach zur Tagesordnung übergehen kann.

In Berlin hat das Kassenwesen von Jahr zu Jahr zugenommen; es sind jetzt über 300 000 Mitglieder, wenn der facultative Familienzutritt angenommen wird, und die Kassen werden davon Gebrauch machen. Die Vortheile sind zu bedeutend, als daß sie das nicht thun würden.

Wenn die Familie also noch hinzukommt, wird wenigstens $^1/_3$ bis $^1/_2$ der Einwohnerschaft bei den Kassen sein. Dazu treten noch die großen Krankenhäuser, Polikliniken, Sanitätsvereine, welche für enorm billiges Geld Familien, die zum Theil sehr gut situirt sind, behandeln.

Da bleiben für die frei praktizirenden Aerzte 10 bis 15 Procent übrig; das ist eine Perspective die die ernsthaftesten Besorgnisse veranlaßt.

Es droht in der That ein ärztliches Proletariat, wenn das so weiter geht, vor dem wir nicht früh genug warnen können.

Es wurde gestern, sagte Dr. Henius, von der Ausbildung der jungen Aerzte gesprochen und dem Antrage beigestimmt, daß eine bessere praktische Ausbildung derselben nöthig sei. Indessen, wenn wir diese höheren Anforderungen an die jungen Aerzte stellen, so müssen wir ihnen auch Gelegenheit geben, die Kenntnisse auszuüben, welche sie sich angeeignet haben. Das ist nicht möglich, wenn die Kassenärzte ein so großes Krankenmaterial, eine so große Zahl von Mitgliedern für sich — monopolisiren.*) Denn es ist ein Monopol, das die Kassenärzte haben, und das in den großen Städten immer mehr zunimmt. Er sei, sagt Dr. Henius, zu dieser Erfahrung gekommen durch das Auskunftsbureau der ärztlichen Bezirksvereine Berlins, welches er mehrere Jahre geleitet habe. Er habe da Gelegenheit gehabt, mit ungeheuer vielen jungen Aerzten zu verkehren, er habe Gelegenheit gehabt, ihre Wünsche kennen zu lernen und hätte nie geglaubt, daß es den jungen Aerzten jetzt so schwer wird, in die Praxis hineinzukommen, als es leider der Fall ist.

Früher hatten gerade die jungen Aerzte das Publikum zu be-

*) Aerztliches Vereinsblatt Nr. 235, S. 427.

handeln, welches nunmehr in den Kassen Aufnahme gefunden hat; dasselbe gab die Basis für ihre Praxis ab und förderte sie in wissenschaftlicher und materieller Beziehung; jetzt können sie ihre Fähigkeiten nicht verwerthen, und die jungen Aerzte mögen noch so viel Erfahrung im Krankenhausdienst haben, sie verlernen wieder, was sie gelernt haben, denn es wird ihnen in großen Städten in den ersten 3—4 Jahren nicht möglich sein, eine nennenswerthe Praxis zu bekommen.

Natürlich würden wir auch nicht wünschen, daß die freie Arztwahl irgendwie zu einer Schädigung der Kassen führt.

Er sei gewiß der Ansicht, daß die Krankenkassen erhalten werden müssen und sogar in einem blühenden Zustand — indeß warum soll das nicht möglich sein auch bei Freigabe der Wahl des Arztes? Man sagt, die Kassen würden dadurch geschädigt, da sie nicht die Mittel hätten, die Einzelleistung zu bezahlen, es würden so viele Besuche gemacht, die zu viel kosten. Dagegen ist ein Schutz vorhanden dadurch, daß man einen bestimmten Procentsatz der Einnahmen der Kasse für die Bezahlung der ärztlichen Leistungen festsetzt, wenn man z. B. sagt: von den Einnahmen der Kasse sind 20 Procent für Honorirung der Aerzte bestimmt, so würde die Kasse keinen Schaden leiden und die Aerzte selber werden für ihre Leistungen in viel zweckmäßigerer Weise bezahlt werden, als jetzt der Fall ist, wo die Kassen große Reservefonds sammeln, während sie die Leistungen der Aerzte in wahrhaft schmählicher Weise honoriren.

Er sage das auch speciell mit Rücksicht auf Berlin.

Der große Gewerkskrankenverein hat eine Reserve von über 3 Millionen Mark gesammelt, ohne Zweifel nur dadurch, daß Berlin für die Einzelleistung

— 17 Pfennige —

bezahlt, die man einem Heilgehülfen nicht anzubieten wagen würde, während sich die Aerzte — zufrieden geben. In den großen Außenbezirken ist der Betrag noch kleiner.

Dr. Weiß-München:

Man hat eingesehen, daß der ärztliche Stand darunter leidet, daß die Kassenarztstellen an Einzelne vergeben werden, während die große Mehrzahl leer dabei ausgeht.

Es ist das für die, welche schon in der Praxis drin stand zum Beginn des Krankenversicherungswesens, vielleicht ziemlich gleic gültig gewesen, für die aber, die mit uns eingetreten sind in d Praxis, ohne solche Stellen zu haben, und die nach uns komme ist die Sache von schwerwiegender Bedeutung. Es ist also selbs verständlich, daß es im Interesse des ärztlichen Standes überhau liegt, diese Ungleichheit, ich möchte fast sagen

— Ungerechtigkeit —

in den Erwerbsverhältnissen zu beseitigen und jedem Gelegenhei zu geben, an der Sache mitzuarbeiten.

Dr. Drewitz-Breslau:

Es ist ein unglücklicher Standpunkt, den noch viele theilen, da das Krankenversicherungsgesetz ein Reichsarmengesetz sei. Das ist nicht der Fall.

Die Ueberschüsse der Kassen sind so bedeutend, daß wir Aerzte wohl die Berechtigung haben, höhere Preise und freie Arzt wahl zu fordern, die allerdings mit höheren Preisen verknüpft ist.

Die Pfennige giebt nicht der Arbeiter allein, sondern auch der Arbeitgeber zahlt seinen Beitrag.

Wir haben nicht nur für die Krankenkassen zu sorgen, sondern auch für die Kassenmitglieder und für uns.

Leisten ja für die Kassenmitglieder die Krankenkassen nicht in allen Fällen das, was sie eigentlich leisten sollten, da viele Kranken-Kassenmitglieder neben ihren Beiträgen noch eigene Mittel auf wenden, um den Arzt selbst wählen zu können. Sicher giebt es eine Reihe von Kassenmitgliedern, die zu einem — „Kassenarzt" überhaupt nicht gehen, die sich ihren Arzt selbst aussuchen und deshalb auch selbst bezahlen müssen.

Was nun die fixierten Krankenkassenstellen betrifft, so walten bei Besetzung dieser Stellen vielfach Verhältnisse ob, wie sie dem ärztlichen Stand nur schaden können.

Drittes Kapitel.

Die Beschlüsse des 19. deutschen Aerztetages über die freie Aerztewahl.

Das Ergebniß der Verhandlungen war Folgendes:

Nach Schluß der Diskussion bemerkte Dr. Busch in seinem Schlußworte, daß es sich um eine Abstimmung über das System an sich handle.

Es waren anwesend 99 Abgeordnete, welche 148 Vereine mit 9900 Mitgliedern vertraten, auch sämtliche Mitglieder des Geschäfts-Ausschusses.

Der 19. deutsche Aerztetag zu Weimar beschloß — gegen nur 2 Stimmen:

„Die freie Wahl des Arztes bei den Krankenkassen entspricht sowohl den Interessen der Kassenmitglieder als auch den berechtigten Forderungen der Aerzte.

Da sich dieselbe aber aus verschiedenen praktischen Gründen nicht vollständig überall durchführen läßt, so müssen wenigstens, wo dies möglich ist, den Kassenmitgliedern verschiedene Aerzte zur Wahl freigestellt werden.

Ueber die Art der Ausführung, sowie auch über andere Verhältnisse, sollte eine Verständigung der Kassenvorstände mit den Aerzten, respektive deren Vertretung, in gemeinsamer Berathung stattfinden. Am zweckmäßigsten ist eine Vertretung der Aerzte im Vorstande selbst."

Zweiter Abschnitt.

Die wichtigsten Gründe für freie Arztwahl auch bei Krankenkassen.

Erstes Kapitel.

Die freie Arztwahl eine gerechte Forderung der Arbeiter.

Der erste der Gründe, welche für die freie Arztwahl sprechen, und welche in vortrefflicher Weise von Sanitätsrath Dr. Busch (Crefeld), sowohl am 22. April 1895, auf einer zu Düsseldorf stattfindenden Konferenz der Berliner „Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrts-Einrichtungen"*) als auch in seinem Vorberichte für den 23. Aerztetag auseinander gesetzt worden sind**), ist der, daß die freie Arztwahl eine gerechte Forderung der Arbeiter ist.

Nach der Auffassung der Gründer sollte der Inhalt der ganzen socialen Gesetzgebung dem Arbeiter nicht eine Wohlthat, sondern ein durch die Entwickelung unserer socialen, gewerblichen und staatlichen Verhältnisse bedingtes Recht sein.

Wenn dem Arbeiter daher durch das Kranken-Kassengesetz freie „ärztliche" Behandlung gewährleistet sein soll, so muß diese Behandlung auch in dem Sinne eine „freie" sein, als er sich, soweit dies möglich und durchführbar ist, den Arzt seines Vertrauens selber wählen kann: er soll nicht, wie bisher bei der Armenpraxis, einem bestimmten Arzte zugewiesen werden, — sondern er soll jeden Arzt aufsuchen, dem der Staat auf Grund eines abgelegten Staatsexamens die Befähigung gegeben hat, Kranke zu behandeln,

*) Vergl. Busch: „Die Stellung der Aerzte in den Krankenkassen" in Nr. 7 der Schriften der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen, S. 70—94.

**) Vergl. den 24. Jahrgang des ärztlichen Vereinsblattes für Deutschland N. 303, Mai 1895, S. 300 ff.

und der sich bereit erklärt, unter den obwaltenden Bedingungen diese ärztliche Hilfe zu leisten.

Wenn die Gewährung „ärztlicher" Hilfe und Arznei eine Bedeutung haben soll, so muß sie von denjenigen Momenten unterstützt sein, die ihre Wirksamkeit verbürgen, und hierzu gehört vor allem das Vertrauen zu dem Arzt, in dessen Behandlung man sich begiebt.

Von dieser suggestiven Bedeutung und Wirksamkeit der ärztlichen Hilfe sind auch alle diejenigen beherrscht, die die freie Arztwahl nicht überall einführen wollen; sie erfahren dieselbe an ihrem eigenen Körper, glauben aber, daß sie den Mitgliedern der Krankenkassen nicht gewährt werden könne.

Daß die freie Arztwahl im Interesse der Arbeiter ideal und am besten sei, wird von Keinem bestritten.

Diese gerechte Forderung werden sich die Arbeiter erkämpfen, wenn Vorstände und Aufsichtsbehörden sie ihnen verweigern wollten, und in diesem Kampfe sollen sie der Mithilfe der Aerzte versichert sein.

Zweites Kapitel.

Die freie Arztwahl im Interesse der Krankenkassen.

Die freie Arztwahl liegt auch im Interesse der Krankenkassen selbst.

Diejenige ist die beste Krankenkasse, welche die ihr vom Gesetz vorgeschriebenen Leistungen am besten gewährt.

Es ist grundfalsch, wenn, wie es vielfach geschieht, diejenigen Krankenkassen als die besten hingestellt werden, die den größten Reservefonds*) aufgehäuft haben; nein, diejenige Krankenkasse hat ihre Aufgabe erfüllt, welche ihren Mitgliedern, soweit es ihr möglich

*) Für Recht sagt Dr. Löwe (Cannstatt) in Nr. 304 des Ärztlichen Vereinsblattes für Deutschland: „Die Krankenkasse ist keine Sparkasse, und wenn wir auch alle eine haushälterische Verwaltung derselben wünschen, so darf das nicht nur nicht auf Kosten der Aerzte, sondern auch nicht auf Kosten der Gesundheit und Zufriedenheit der Arbeiter geschehen."

war, in ihren gesetzlichen Ansprüchen gerecht geworden, welche im vorliegenden Falle auch die Ansprüche ihrer Mitglieder auf freie ärztliche Behandlung in der freiesten Weise erfüllt hat.

Viele Krankenkassen haben bewiesen, daß die freie Arztwahl ohne besondere financielle Mehrbelastung möglich sei.

Viele Krankenkassen bezahlen auch ohne freie Arztwahl dasselbe ärztliche Honorar, welches bei freier Arztwahl gefordert wird.

Wo ein für die freie Arztwahl ungenügendes Honorar bezahlt wird, da steht es weit unter dem Satze, den die Aerztevereine in ihren ersten Berathungen als Norm angegeben und den auch Herr von Böttticher als angemessen bezeichnet hat.

Wo im Interesse der Durchführung der freien Arztwahl die ärztlichen Honorare gesteigert werden müssen, da sind diese Mehrausgaben durch die Vortheile des neuen Systems mehrfach bezahlt und somit auch zur Nothwendigkeit gemacht.

Wenn bei beschränkter Arztwahl ärztliche Hilfe in ungenügender Weise vorhanden ist, dann bezahlen die Arbeiter aus ihrer eigenen Tasche neben ihren Beiträgen in vielen Fällen in nicht zu rechtfertigender Weise den Arzt ihres Vertrauens, sie steigern dann die Gesammthöhe des ärztlichen Honorars in einer Weise, wie es bei freier Arztwahl nirgends der Fall ist; ein gewissenhafter Vorstand, der sich als Vertreter und Fürsorger der Arbeiter seiner Kasse betrachtet, kann eine solche Doppelbelastung nicht verantworten.

Bei freier Arztwahl fallen die vielen unerquicklichen Verhandlungen über die Bezahlung von Rechnungen weg, die von Nichtkassenärzten eingereicht werden, über deren Berechtigung mit der Zeit in vielen socialen Blättern stehende Artikel entstanden sind und worüber so viele Gerichte so verschiedene Entscheidungen gefällt haben; es werden die Aufregungen vermieden, die sich jetzt vielfach bei den Versuchen, den §. 56a des Krankenversicherungsgesetzes zur Anwendung zu bringen, in so vielen Kreisen gezeigt haben.

Drittes Kapitel.

Die freie Arztwahl eine gerechte Forderung des ärztlichen Standes.

Die freie Arztwahl ist drittens eine gerechte Forderung der Aerzte.

Die Schädigung, die der ärztliche Stand durch die sociale Gesetzgebung erlitten hat, wird heute von Niemandem, wenn er die einschlägigen Verhältnisse kennt, bestritten. Diese Schädigung liegt theilweise auf materiellem, theilweise auf ethischem Gebiete.

1. Es ist schwer, in Zahlen nachzuweisen, wie der ärztliche Stand durch das Krankenkassengesetz pekuniär gelitten hat; unter Aerzten besteht jedoch kein Zweifel darüber, daß die thatsächliche Noth des ärztlichen Standes zum großen Theil durch die Krankenkassen mit verschuldet ist.

Von den 50 Millionen Einwohnern des Deutschen Reiches*) sind 8 Millionen der Krankenversicherung unterworfen; sie wurden, zum Theil mit ihren Familien, der freien ärztlichen Behandlung entzogen und einzelnen bestimmten Aerzten überwiesen.

Gerade die jungen Aerzte, die im Beginn ihrer Praxis auf diese Art der Bevölkerung angewiesen sind, waren ausgeschlossen, es war ihnen nicht möglich, auch in andere Kreise der Praxis hineinzukommen, weil ihnen die Wege dazu verschlossen waren, sie wurden gezwungen, um ihr Dasein zu fristen zu Mitteln zu greifen, die vielfach nicht mit den Satzungen ärztlicher Standesehre zu vereinbaren sind.

Wenn der Staat dem Arzte durch das vorgeschriebene Staatsexamen die Berechtigung giebt, nunmehr — als „Arzt"**) — in der Behandlung erkrankter Menschen seine Existenz zu finden, so sollte er die Möglichkeit hierzu nicht durch seine Mithilfe verschließen; wie es vielfach bei der Einrichtung der Krankenkassen der Fall ist.

Zu dem Schutze, den der Staat anderen Ständen in dieser Beziehung gewährt, steht in grellem Widerspruch sein Verhalten den

*) Vergl. Tafel A im Leitfaden zur Arbeiter-Versicherung des Deutschen Reichs, zusammengestellt vom Reichs-Versicherungsamt in Berlin, 1894.

**) Ohne diesen Titel ist Jedermann dazu berechtigt, der sich dazu berufen fühlt, wenn auch die nöthigen Charaktereigenschaften und Kenntnisse nicht vorhanden sind.

Aerzten gegenüber, wie es sich in dem ganzen Verlaufe der socialpolitischen Gesetzgebung gezeigt hat.

Ein gewisses ärztliches Honorar wird ja bei den Krankenkassen jetzt dem Arzte garantirt; aber dasselbe ist so minimal, daß manchmal die Bezeichnung „Dienstmannsbezahlung" am Platze ist.

Wenn für manche Arbeiter, die früher den Arzt nicht bezahlten, auch heute der Arzt bezahlt wird, so haben doch die meisten Arbeiter früher für ärztliche Behandlung mehr als 2—3 Mark im Jahre bezahlt.

Die niedrigen Honorarsätze der Krankenkassen haben zudem allmählich auch ihren Einfluß auf die Bezahlung der übrigen Bevölkerung ausgeübt; Armenkassen sogar setzen die Taxen herab für Besuch am Tage auf 50 Pfennige, Nachtbesuch auf 1 Mark; sogenannte „Sanitätsvereine", deren Mitglieder manchmal ein zehnmal größeres Einkommen als das ihres Arztes besitzen, verlangen dieselben Sätze, die die Krankenkassen haben, die Angehörigen der Kassenmitglieder wollen zu denselben Sätzen behandelt sein, wie sie dieselben aus den Krankenkassen erfahren haben. In den großen Städten besonders haben die Aerzte ein Einkommen, von dem sie bei den bescheidensten Ansprüchen nicht existiren können; das Einkommen fast aller Aerzte ist gegen früher gesunken; an dieser Thatsache läßt sich nicht rütteln; sie erhärtet aus den Verhandlungen, die so oft in lokalen ärztlichen Vereinen über dieses Thema gepflogen werden. Die Mitteilung, die Professor Martin (Berlin) 1892 auf dem Aerztetage zu Leipzig machte, daß unter den in Berlin practicirenden Aerzten nur etwa 30 Procent ein Einkommen von mehr als 3000 Mark besitzen, liefert hierzu eine glänzende Illustration.

Darüber helfen die fürstlichen Honorare, die einzelne Professoren und „Specialisten" erhalten, und die so oft die Runde durch die Zeitungen machen, nicht hinweg.

Und was in den Städten der Fall, das ist gemach auch aufs Land gezogen, auch hier ist an Aerzten kein Mangel mehr.

Manche andere Gründe, vor allem die Ueberfüllung des ärztlichen Standes*), die Stellung des Arztes in der Gewerbeord-

*) Diese Ueberfüllung kommt hauptsächlich daher, daß die Behandlung von Krankheiten ein freies Feld für Jedermann ist und daher auch zahlreiche Personen sich und ihre Familien damit rechtmäßig ernähren, soweit es nicht im Umherziehen oder mit arztähnlichem Titel geschieht.

sung*), das Kurpfuscherthum u. a. haben zum Theil mit dieses Elend bedingt; einen großen Theil aber verschuldet die sociale Gesetzgebung; was dem Arbeiter zum Segen gereichen sollte, das ist dem Arzte zum Verhängniß geworden.

3. Deutlicher zu Tage treten die Schädigungen, die der ärztliche Stand in ethischer Beziehung erlitten hat.

Unter den jetzigen Verhältnissen, wo große Krankenkassen manchmal wenige Aerzte mit verhältnißmäßig hohem Einkommen besitzen, ist es kein Wunder, daß die davon ausgeschlossenen Aerzte danach trachten, auch eine solche „Stelle" zu erlangen oder wenigstens an dem Einkommen Theil zu nehmen. Die Unterbietung, die in diesem begreiflichen Streben nach Verdienst sich vielerorts gezeigt hat, wo schließlich die Gesundheit von Tausenden von Arbeitern an den Mindestfordernden vergantet wird, ist nicht nur eine Schmach für den ärztlichen Stand, sondern auch ein Hohn auf die Ziele, die der Krankenversicherung gestellt sind. Die demüthigende, beschämende Art der Bewerbung, die von den Aerzten zur Erlangung einer Kassenarztstelle gemacht wird, gehört mit zu den traurigsten Erscheinungen unserer Tage.

Wenn die — allgemeine — Einführung der freien Aerztewahl auch keine materielle Besserung herbeiführen sollte, so wäre die dadurch zu erringende — moralische Freiheit — des Arztes schon des Schweißes der Edlen werth.

Fürwahr, der Staat hätte alle Veranlassung, in diesem Kampfe die Aerzte, denen so hohe Kulturaufgaben gestellt sind, zu unterstützen; er sollte es, wenn er es den Aerzten nicht zu Liebe thun wollte, in seinem eigenen Interesse thun. Selbstverständlich werden alle diese vorhin gekennzeichneten Schädigungen und Gefahren nicht durch die freie Arztwahl allein beseitigt; für ihre Entstehung haben viele andere Ursachen mitgewirkt, an deren Beseitigung ebenfalls gearbeitet werden muß**); zu einem nicht geringen

*) Vergl. Grosse, die Bestimmungen der Reichs-Gewerbeordnung über die Ausübung der Heilkunde, mit den Bekanntmachungen des Bundesraths betr. die ärztlichen Prüfungen, sowie einer Entscheidung des Reichsgerichts Leipzig, 1895.

**) Es vergeht aber ein Jahr nach dem andern, ohne daß die Ursachen der Unsittlichkeit direkt bekämpft werden.

Theil aber kann auch die beschränkte freie Arztwahl bei den Krankenkassen Besserung in diesen Zuständen herbeiführen.

Eine absolut freie Arztwahl giebt es bei den Krankenkassen nicht. Verhältnisse in dieser Hinsicht schaffen wollen, wie sie vor der socialen Gesetzgebung waren, wo jeder Kranke zu jedem Arzt gehen konnte, ist — bei der bestehenden Gesetzgebung — ein Ding der Unmöglichkeit; denn der Arzt soll nicht nur behandeln, er muß auch sowohl in seiner eigenen Honorirung, als auch in der Anwendung der von ihm verordneten Mittel mit dem Vermögen der Kasse rechnen, und ferner im Falle der Arbeitsunfähigkeit eine Bescheinigung ausstellen, auf Grund deren der Kranke Krankengeld erheben kann.

Diese drei Faktoren machen die absolut freie Arztwahl — bei der zur Zeit bestehenden Gesetzgebung — unmöglich, sie verhindern aber nicht, daß bei einer gewissen Beschränkung die alten Verhältnisse so viel als möglich wieder hergestellt werden können.

Diese gewisse Beschränkung aber müssen sich die Aerzte selber geben.

Alle Aerzte, die sich bereit erklären, Mitglieder der Krankenkassen zu behandeln, müssen sich mit dem Honorar*) zufrieden geben, welches von dem Vorstande der Kasse mit den Aerzten vereinbart ist; sie müssen sich ferner einer Kontrole unterwerfen a) in Bezug auf die Art des Verschreibens und b) auf die Ausstellung der Arbeitsunfähigkeitsatteste.

Die Honorarfrage steht der freien Arztwahl nicht entgegen. Die beschränkte freie Arztwahl läßt sich sicher durchführen, wenn die vorhin angegebene Kontrole über die beiden oben angegebenen Punkte (a und b) ausgeübt wird.

Diese Kontrole ist — bei den geltenden gesetzlichen Bestimmungen — unbedingt erforderlich, aber sie soll von den betheiligten Aerzten selber ausgeführt werden. Die Rechte des Vorstandes der Kasse sollen bei dieser Kontrole der Aerzte gewahrt werden**).

---

*) Die anerkannte Minimaltaxe sollte vom Gesetzgeber garantirt werden, da jeder Arbeiter seines Lohnes werth ist, die Unentgeltlichkeit der ärztlichen Hilfe („Uneigennützigkeit") aber nicht als Regel gelten kann.

**) In der Kontrole der Arbeitsunfähigkeit wird die Unterstützung des Vorstandes durch eigene Kontroleure mit gegenseitiger Benachrichtigung und Verständigung vorausgesetzt.

Zur Ausführung der ärztlichen Kontrole wählen die Aerzte, die sich

— für einen Ort —

Kassenbehandlung unter den gegebenen Bedingungen bereit ...ren, aus ihrer Mitte eine Vertrauens-Kommission, die die ...trole nach den beiden Richtungen hin übernimmt und deren ...heil sich jeder zu unterwerfen hat.

Diese Kommission ertheilt eventuell Verweise, verhängt Strafen ... schließt endlich bei wiederholten Schädigungen der Kasse auch ...er Kassenbehandlung aus; bei allen Strafen steht dem Betroffenen ... Recht der Berufung an die Vereinigung der Aerzte zu.

Der Vorstand der Kasse tritt mit dieser Vertrauens-Kommission ... Aerzte zusammen und bringt auch seinerseits dort eventuelle ...gen vor; in dieser Hinsicht soll auch dem Vorstande der Kasse das ... gewahrt bleiben, den Ausschluß gewisser Aerzte, die die Interessen ... Kasse erheblich und wiederholt geschädigt haben, zu beantragen.

Das Wohlwollen und die Zufriedenheit der einzelnen Kassen-...glieder wird der Arzt sich dann erwerben, wenn er seine Schuldigkeit ... der Kreis seiner Praxis wird sich dann nach denselben Voraus-...gen erweitern, wie es früher vor der Krankenkassen-Gesetzgebung ... Fall war.

Wenn in dieser Weise die Vertretung der Kasse und der Aerzte ... in Hand gehen, dann ist

— Gerechtigkeit und Billigkeit —

... beiden Seiten hin gewahrt; bei gutem Willen lassen sich dann ... solchen gemeinsamen Berathungen auch manche andere Fragen ... Wohle der Kassen und ihrer Mitglieder erledigen; die von den ...ten geforderte Vertretung im Kassenvorstande ist auf diese Weise ...cht; gegenseitiges Verständniß und Vertrauen wird an Stelle ... vielfach mißlichen Verhältnisse zwischen Arzt und Kasse treten.

Die Lösung der Frage der freien Aerztewahl bedingt die Zukunft ... ärztlichen Standes.

Zum Wohle des ärztlichen Standes, ohne allzu großes persönliches ...fer, müssen auch die „beati possidentes“ für die beschränkte freie ...wahl eintreten; das erfordert die echte Kollegialität und ... wahre Standesehre.

Dritter Abschnitt.

Der Sieg der gerechten Forderung auf dem 23. deutschen Aerztetage (1895).

Erstes Kapitel.

Der Bericht über die freie Arztwahl.

Den die freie Arztwahl befürwortenden Bericht erstattete Sanitätsrath Dr. Busch (Crefeld).*) Derselbe wies zunächst darauf hin, daß die Frage der Stellung der Aerzte zu den Krankenkassen schon mehrfach auf den Aerztetagen erörtert wurde.

Wie nothwendig es war, wiederum diese Frage zu behandeln, bedarf keiner Begründung. In den letzten Jahren hat dieselbe an allen Orten, in allen Kreisen eine so intensive Behandlung erfahren, wie nie zuvor. Wir haben Erfahrung in dieser Frage vollkommen genug und gerade die Art und Weise, wie diese Erfahrungen überall behandelt und verarbeitet worden sind, wie die Frage über den Rahmen der ärztlichen Berathung hinaus auf socialen Kongressen, in socialen und politischen Blättern traktirt worden ist, gebietet eine schleunige Erörterung auf der Versammlung der nächstbetheiligten Kreise, auf dem Aerztetage.

Der traurige Kampf, der anläßlich dieser Frage an vielen Orten, hauptsächlich in Berlin unter den Aerzten entstanden ist, ein Kampf, der auf unsere ganze Stellung einen so tiefgehenden und schädlichen Einfluß ausübt und dem durch ein Urtheil des Aerztetages ein Halt geboten werden muß, macht die sofortige Stellungnahme des Aerztetages zur gebieterischen Pflicht.

Wenn die Frage der freien Arztwahl in außerärztlichen Kreisen

*) Vergl. Beilage zum „Aerztl. Vereinsblatt für Deutschland" Nr. 308.

in der letzten Zeit eine Förderung zu Gunsten der Aerzte erfahren hatte, so wird jetzt dieser Nutzen vernichtet durch den Kampf der Aerzte selber.

Der scheinbare Gegensatz der Interessen der Kassen und der Aerzte, er wurde allmählich durch gegenseitiges Verständniß der betheiligten Kreise ausgeglichen und nun — treten die Aerzte auf den Plan und stellen sich als die Vertreter der Interessen der — Krankenkassen hin; mit allen nur scheinbaren Gründen suchen sie zu beweisen, daß die Forderung der Aerzte, die sie selber zum Theil als berechtigt erklären, undurchführbar seien, weil die — Kassen pekuniär zu Grunde gehen.

So einseitig, wie in letzter Zeit von den Gegnern der freien Arztwahl das Interesse der — Krankenkassen theilweise mit Verleugnung aller berechtigten ärztlichen Forderungen in den Vordergrund geschoben wird, ist die vorliegende Frage noch nie behandelt worden.

In dieser ganzen Frage sind wir doch in erster Linie Aerzte und auf dem Aerztetage soll diese Stellung auch in erster Linie maßgebend sein.

Daß diese Vertretung unserer Interessen mit Schonung der Interessen der Krankenkassen geschehen muß, haben wir immer festgehalten.

Die Gründe, welche Jeden bestimmen müssen, für die freie Arztwahl einzutreten, der Gerechtigkeit und Billigkeit walten lassen möchte, sind in dem Vorberichte, den Sanitätsrath Dr. Busch (Crefeld) erstattete,*) ausführlich klargelegt worden. Die freie Arztwahl entspricht am besten der Stellung der Aerzte in den Krankenkassen, sie ist eine berechtigte Forderung der Aerzte und der Kassenmitglieder, die Interessen der Kassen werden durch die freie Arztwahl nicht geschädigt, nur gefördert. Die freie Arztwahl muß im Interesse der

— Selbstständigkeit und Unabhängigkeit —

des ärztlichen Standes gefordert werden.

Die Gründe, die man gegen die freie Arztwahl in's Feld geführt hat, bestehen hauptsächlich darin,

*) Vergl. den zweiten Abschnitt vorliegender Schrift.

1) daß die freie Arztwahl zu theuer sei und daß die Kassen dabei zu Grunde gehen*) und
2) daß die Simulation dadurch gefördert werde;

zwei Gründe, die zum Theil miteinander zusammenhängen.

Was den ersten Einwurf betrifft, daß die Krankenkassen bei der freien Arztwahl pekuniär zu Grunde gehen, so ist in dem Vorberichte des Sanitätsraths Dr. Busch (Crefeld) gezeigt worden, daß dieser Einwurf nicht stichhaltig ist.

Das Arzthonorar kann bei der freien Arztwahl dasselbe bleiben, wie bei fixirten Kassenärzten; wo es sich durch die freie Arztwahl gesteigert hat, da war es so minimal, daß es eine Schande war, ärztliche Leistungen in dieser Weise zu honoriren,**)

Durch die freie Arztwahl hat sich an vielen Orten das Honorar zu einem Satze gesteigert, den die Krankenkassen ganz gut bezahlen können, und auch in Berlin haben die Gegner der freien Arztwahl diese Steigerung des Honorars als reife Frucht der freien Arztwahlbewegung geerntet und nehmen jetzt für ihr System dieselben Sätze in Anspruch.

Die Höhe der Arzneikosten läßt sich durch eigene Vorschriften der Aerzte auf ein richtiges Maß bringen und auch hierin zeigt sich bei richtigem Vorgehen kein Unterschied der beiden in Frage kommenden Systeme.

Verschiedene Krankenkassen haben bei freier Arztwahl gezeigt, daß auch dieser Posten keine Ueberschreitung bedingen muß.

Die Höhe der Ausgaben für Krankengeld hängt mit dem Vorwurf der gesteigerten Simulation zusammen.

Es kann zugegeben werden, daß hierin eine Gefahr enthalten ist; vielfach hat sich hierin auch seit Einführung der freien Arztwahl manchmal eine Steigerung der Ausgaben gezeigt.

Einmal aber hat man vielfach auch hier den falschen Schluß: „Post hoc, ergo propter hoc“ gemacht; manche Steigerungen der Ausgaben waren nicht durch das Arztsystem bedingt, sondern durch andere zufällige Ursachen, Epidemien und sonstige Krankheitszustände, Veränderungen der Unterstützungshöhe, Mißverhältniß zwischen Bei-

*) Den Aerzten schadet das wohl nichts?

**) Wie das mit der Standesehre zu vereinbaren sein soll, ist unbegreiflich.

tragen und Leistungen, mangelhafte Kontrole, Arbeitslosigkeit, Verwaltungskosten u. a.; andererseits hat, wo durch zu großes Entgegenkommen der Aerzte die Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit sich steigerte, die Erfahrung der letzten Jahre korrigirend gewirkt; Kontrolvorschriften, Zusammenarbeiten der Aerzte resp. ihrer Vertreter mit den Vorständen und Kontroleuren, hat da bestens gewirkt.

Mit voller Giltigkeit kann man den Satz aufstellen, daß das Defizit einer Kasse nicht durch das Arztsystem bedingt ist.*)

Wenn die Vertretung der Aerzte und speciell die staatlich anerkannte Vertretung aller Berliner Aerzte, die Brandenburgische Aerztekammer, in dieser Frage einstimmig sich für freie Arztwahl ausgesprochen hat und gesagt hat:

„Die Beziehungen zwischen Aerzten und Krankenkassenmitgliedern werden im beiderseitigen Interesse durch die freie Arztwahl am besten geregelt. Die Kassenmitglieder haben ein Recht auf freie Arztwahl, als die beste Form der ärztlichen Hilfe für ein erkranktes Kassenmitglied. Der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des ärztlichen Standes wird allein durch die freie Arztwahl Gewähr geleistet."

Dann ist es zwar nicht nöthig, daß jeder Arzt diesen Beschluß als einzig richtiges Evangelium anerkennt; keinesfalls hat er dann aber das Recht, in solcher Weise vorzugehen, wie es von der Minderheit im Kampfe gegen freie Arztwahl geschieht. Erlaubt war dann das Bestreben, in ärztlichen Vereinigungen eine Klarstellung der Verhältnisse zu erzielen; es war nicht erlaubt, in socialen Blättern die freie Arztwahl als eine Versündigung am Kassenvermögen hinzustellen und hierdurch die Stellung aller Aerzte in ganz Deutschland in ihrem schwierigen Verhältniß zu den Krankenkassen zu verschlechtern, Erfolge zu vernichten, die im Kampfe gegen das

— Zwangsarztsystem —

an vielen Orten mit großen Opfern, nach langen Kämpfen errungen waren.

Der Ton, den die Agitatoren für freie Arztwahl angeschlagen, war manchmal nicht der richtige gewesen sein, die Mittel, die der

*) Es liegt an der gesetzlichen Regelung aller dieser Schwierigkeiten

„Verein zur Einführung der freien Arztwahl" auch gegen manchen Kollegen angewandt, mögen manchmal verkehrte gewesen sein, darüber läßt sich streiten; sie kämpften aber angesichts einer schwierigen Situation, sie kämpften nicht als „beati possidentes", nicht für ihre Sonderinteressen, für ihren Besitz, sondern uneigennützig, für die Allgemeinheit, für die Integrität des ärztlichen Standes.

Sicherlich hat das

— Jagen nach „Kassenarztstellen", —

die Abhängigkeit von Kassenvorständen und Rendanten keinen veredelnden Einfluß auf unseren Stand ausgeübt.

Es ist gesagt worden, die freie Arztwahl habe ethisch geschadet, denn jetzt habe der

— „Patientenfang" —

begonnen.

Der „Patientenfang" bestand auch schon vor dem Krankenkassengesetz, wo alle Aerzte in freier Konkurrenz ihre Praxis begannen, diese Verhältnisse wollen wir so viel wie möglich wieder haben.

Aber auch damals hatte dieser eine große, jener eine beschränkte Praxis, die Mittel zur Erreichung waren auch damals nicht immer die besten,*) aber es war

— gleiche Luft für Alle. —

Und wenn wir auch manches nicht schön fanden, es bleibt aber doch immer ein gewaltiger Unterschied, ob ich mit Hintansetzung aller kollegialen Rücksichten

— mit einem Schlage —

durch Erjagen einer fixen Kassenarztstelle frei von jeder Sorge gestellt sein kann und dadurch allen anderen die Möglichkeit benehme, nun auch auf diesem Gebiete ihren Antheil zu erringen.

Auch bei der freien Arztwahl werden die bisherigen Kassenärzte den größten Theil der Praxis, sicherlich für die erste Zeit, behalten,

*) Wenn sie nur dem Publikum imponirten, geeignet waren, die „Collegen" zu verdrängen.

haben aber ihre Stellung begründet auf Grundlage ungerechter Verhältnisse, und es ist eine gerechte Concession an die Allgemeinheit auf eine Sonderstellung und auf Sondereinnahmen zu verzichten, wozu sie in keiner Weise berechtigt sind.

Am Schlusse seines Berichtes auf dem 23. deutschen Aerztetage erklärte der Referent Sanitätsrath Dr. Busch (Crefeld), daß der Aerztetag verpflichtet sei, die principielle Forderung der freien Arztwahl wiederum bestimmt auszusprechen, und zwar angesichts der Bestrebungen der Kassenvorstände, die Ansichten einzelner Aerzte zu Gunsten des Zwangsarztsystems auszubeuten, Aerzte gegen Aerzte auszuspielen. Dr. Busch richtete an die zu Eisenach versammelten deutschen Aerzte die Aufforderung:

„Lassen Sie bei der Beurtheilung der Frage sich nicht von Sonderrücksichten leiten, sondern vom Standpunkte der Vertretung der Wohlfahrt des ganzen Aerztestandes. Stehen wir nicht zurück gegen die Stellung anderer nicht ärztlicher sozialer Vereinigungen, die in gerechter Würdigung der beiderseitigen Verhältnisse sich einmüthig für die freie Arztwahl ausgesprochen," und wies darauf hin, daß auf der Konferenz für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen, die in Düsseldorf am 22. April 1895 tagte, die Forderung freier Arztwahl Anerkennung gefunden habe.

Herr Stadtrath Schmid (Leipzig), welcher den Vorbericht über „die centralisirten Ortskrankenkassen" gegeben hatte, hat in demselben erklärt:

„Der Werth der freien Arztwahl ist nicht hoch genug zu veranschlagen" und der Beigeordnete Dr. Waldschmidt (Crefeld), der in seinem Vorberichte „über die zweckmäßige Einrichtung und Ausgestaltung der berufsmäßig gegliederten Ortskrankenkassen" erklärt: „Das Verlangen der Kassenmitglieder nach dem Arzte ihres Vertrauens ist ein elementares, sich mehr und mehr durchsetzendes. Bei der Genesung sprechen auch psychische Momente mit und ein Theil ist der Glaube an die Tüchtigkeit des Arztes. Man muß mit diesem Wunsche Rechnung tragen, wenn er auch sehr häufig auf Einbildung beruhen mag."

Bei den Verhandlungen am 22. April 1895 sprach Herr Geh. Ober-Reg.-Rath von Woedtke (Berlin), der Vater des Krankenversicherungsgesetzes, die beherzigenswerthen Worte aus: „Ob die Aerzte

direct von den Kassenvorständen gewählt oder ob sie von einem Aerzteverein präsentirt werden, ist mir nebensächlich."

Herr Sanitätsrath Dr. Busch erklärte aber auf dem 2[illegible] Deutschen Aerztetage zum Schlusse:

„Wenn solche Anschauungen in diesen Kreisen möglich sind, dann, m. H., dürfen wir nicht zurückstehen. Der Ausschuß hat den von mir vertretenen Anschauungen in den Ihnen vorgelegten Thesen nach längerer Sitzung im großen und ganzen in seiner gestrigen Berathung zugestimmt, ja das Princip der freien Arztwahl, einstimmig anerkannt; er hat sich die entgegenstehenden Schwierigkeiten nicht verhehlt, er hat Ihnen Gelegenheit gegeben, die Gegenanschauungen in dem Korreferate des Kollegen Windels zu hören und zu würdigen.

Kollege Windels hat seine Anschauung, die er in seinem Referate im „Vereinsblatte" in einer These ausgesprochen, gemäßigt in der Ihnen vorliegenden These.

Lehnen Sie, m. H., diese These ab; sie bedeutet einen Rückgang in unseren früheren Anschauungen; sie bedeutet einen

— weiteren Rückgang unserer Freiheit, —

sie bedeutet einen Rückgang in der Integrität des ärztlichen Standes.

Mag die freie Arztwahl ihre Mängel haben, mag ihre Durchführung schwierig sein, ich spreche nicht oratorisch übertrieben, wenn ich sage Ihnen mit einer gewissen Berechtigung: das Grab der freien Arztwahl ist zum Theil mit das Grab unserer Freiheit."

Zweites Kapitel.

Aus den Verhandlungen über die freie Arztwahl.

Nachdem die beiden Referenten (Busch und Windels) ihre Berichte erstattet hatten, fand eine Generaldiscussion statt. Dr. Sachs-Breslau erklärte insbesondere mit Recht: „Meines Erachtens ist das Beste, wenn die Aerzte kein festes Honorar haben, aber es

nicht in Gefahr sind, jeden Augenblick aus irgend einem Grund ein festes Honorar zu verlieren.

Anstatt eines solchen Fixums suche ich mir mein Honorar lieber mühselig mit 30 und 40 Pf. für die Konsultation zusammen.

Bei einem Fixum muß ich immer in der Angst leben, es jeden Augenblick aus irgend einem Grunde zu verlieren.

Die Kassenärzte sind genöthigt, jederzeit darauf zu sehen, daß sie sich mit dem Vorstand auf guten Fuß stellen.

Sie dürfen weder Rücksicht nehmen auf dasjenige, was der Stand von ihnen verlangt*), noch darauf, was die Kassenmitglieder doch auch mit einem gewissen Recht von ihnen beanspruchen können.

Der Kassenarzt, der sich mit dem Vorstand gut stellt, bleibt in seiner Stellung, bekommt unter Umständen auch eine bessere; derjenige, welcher, sei es auch aus guten Gründen, sich mit seinem Vorstand verunreinigt, verliert die Stelle über kurz oder lang. Da somit die Stellung der Kassenärzte doch nur als eine entwürdigende bezeichnet werden kann, muß ich in den Ruf einstimmen: „Fort mit den fixirten Kassenärzten!" Für den heutigen Aerztetag sei das Feldgeschrei: „Freie Arztwahl!"**)

Der Korreferent Dr. Windels hatte folgende These aufgestellt:

„Wenn die freie Arztwahl aus idealen Gründen dem System der festangestellten Kassenärzte auch vorzuziehen ist, so stehen ihrer allgemeinen Durchführung doch schwerwiegende Hindernisse und Bedenken entgegen. Der Aerztetag kann sich deshalb nicht dafür aussprechen, daß es anzustreben sei, sie überall und mit allen Mitteln ein — bezw. durchzuführen."

Ueber diese These wurde zuerst und zwar in durchaus erforderlicher Weise mit Stimmzettel abgestimmt; die These wurde frisch mit großer Majorität abgelehnt.

Der weiteren Abstimmung über die freie Arztwahl lagen die Thesen des Referenten Dr. Busch in Verbindung mit Thesen des Ausschusses der Berliner Standesvereine zu Grunde.

---

*) Diese sog. „Standesordnung" kann also nur bei freier Arztwahl in Wirksamkeit treten; das Zwangskassensystem, welches die Patienten schädigt, ist auch gleichzeitig größte Unkollegialität (Verdrängung vom Arbeitsfeld).

**) Vgl. Beilage zum „Aerztl. Vereinsblatt für Deutschland" Nr. 310.

Drittes Kapitel.

Die Beschlüsse über die freie Arztwahl.

Am 28. Juni 1895 sind zu Eisenach folgende Erklärungen von Seiten des Deutschen Aerztevereinsbundes abgeben worden:

1) Die freie Arztwahl entspricht am besten der Stellung der Aerzte in den Krankenkassen.
2) Durch die freie Arztwahl werden die Aufgaben der Krankenkassen am besten erfüllt.
3) Die freie Arztwahl ist eine berechtigte Forderung der Aerzte und der Kassenmitglieder.
4) Dem Begriffe der freien Arztwahl entspricht jede Einrichtung, welche einerseits jedem Arzte eines Kommunalbezirks die Berechtigung gewährt*), bei einer Kasse unter bestimmten, vorher vereinbarten, den einzelnen Arzt verpflichtenden Bedingungen als Kassenarzt zu fungiren, andererseits jedem Kassenmitgliede in jedem Krankheitsfalle die Wahl unter diesen Aerzten freiläßt.
5) Die Organisation dieser Einrichtung geschieht am zweckmäßigsten durch Abschluß von Verträgen zwischen ärztlichen Vereinigungen und zwar, wo solche vorhanden sind, von den staatlich organisirten Vereinen mit den Vorständen der Krankenkassen. Diese Verträge müssen Bestimmungen**) enthalten über das Honorar, über Abwehrmaaßregeln gegen Simulation, Arzneiverschwendung und über andere im Interesse der Kassen und Aerzte nothwendige Maaßregeln.

*) So, daß er diejenigen Patienten nicht zu Zwangsärzten schicken muß, die seine Hilfe suchen.

**) Es fehlt an jeder gesetzlichen Bestimmung über diese Punkte. Daher kommen alle Schwierigkeiten. Das System des Arztzwanges kann durch nichts gerechtfertigt werden; seiner allgemeinen Durchführung stehen die schwerwiegendsten Hindernisse und Bedenken entgegen.

Vierter Abschnitt.

Die abermalige Anerkennung der gerechten Forderung auf dem 24. Aerztetage (1896).

Erstes Kapitel.

Der Bericht auf dem 24. Aerztetage.

Prof. Dr. Eulenburg-Berlin berichtete am zweiten Sitzungstage (27. Juni 1896) über den Erlaß des Königlich preußischen Handelsministers, betr. den Abschluß von Verträgen der Krankenkassen mit ärztlichen Vereinen in Bezug auf den Beschluß des 23. Deutschen Aerztetages*).

Der Referent erklärte, daß mit dieser Angelegenheit Fragen von *tiefeingreifender* principieller Bedeutung verknüpft sind, die es dem Aerztetage zur Pflicht, ja man kann sagen zur *Ehrensache* machen, sich damit zu befassen.

Der unmittelbare, geradezu zwingende Anlaß dazu ergiebt sich aus dem unvereinbaren Gegensatze, in dem der Inhalt des Erlasses des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 26. November 1895 zu den Grundsätzen steht, die mit *ungeheurer Mehrheit* auf dem Aerztetag in Eisenach am 28. Juni 1895 anerkannt worden sind — aus dem Gegensatz zu den zu Gunsten der *freien Arztwahl* gefaßten Beschlüssen.

Es kommt hier vorzugsweise These 5 in Betracht, in welcher der Abschluß von Verträgen zwischen ärztlichen Vereinen und den Vorständen der Krankenkassen als das zweckmäßigste Verfahren zur Organisation der freien Arztwahl ausdrücklich empfohlen wird.

*) Vergl. Beilage zum ärztlichen Vereinsblatt für Deutschland Nr. 334, bes. Amtlich Nr. 328.

Mit diesem Princip setzt sich der ministerielle Erlaß direct in Widerspruch, weil er es wenigstens auf Grund der jetzt bestehenden statutarischen Bestimmungen der Ortskrankenkassen, soweit darin von Kassenärzten die Rede ist, für unzulässig erklärt, die Behandlung der erkrankten Kassenmitglieder durch Mitglieder des Vereins der freigewählten Kassenärzte erfolgen zu lassen, und weil er es für unerläßlich erklärt, daß die Kasse zur Erfüllung ihrer statutarischen Bestimmungen „mit jedem für die Kasse in Frage kommenden Arzt direct einen Vertrag abschließe."

Ganz abgesehen von dieser Auslegung der statutarischen Bestimmungen weht durch das ganze Schriftstück ein höchst scharfer Wind gegenüber den Bestrebungen der freien Arztwahl, die namentlich unter dem Gesichtspunkt der durch sie herbeigeführten financiellen Schädigung der Kassen aufgefaßt werden und denen entgegenzuwirken der Minister nach den Schlußworten des Erlasses ausdrücklich für „wünschenswerth" ansieht!

Indessen auch wenn von dieser principiellen Gegnerschaft abgesehen wird, so springen die speciellen Differenzpunkte zwisch n dem Standpunkte des Erlasses und dem des Aerztevereinsbundes deutlich genug in die Augen.

Entweder ist der deutsche Aerztevereinsbund sehr fehlgegangen, als er in jenen Thesen, namentlich These 5, den Aerzten die vorerwähnte Form der Vertragschließung ganz besonders anrieth — oder der ministerielle Erlaß seinerseits fußt auf unbegründeten und nicht aufrecht zu erhaltenden Voraussetzungen — tertium non datur.

Aus dieser Sachlage ergiebt sich aber auch ohne Weiteres der moralische Zwang, zu diesem Erlaß des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe, trotz des ursprünglich rein lokalen Anlasses seiner Entstehung Stellung zu nehmen und den Erlaß, sowie die durch ihn herbeigeführte Sachlage einer Erörterung zu unterziehen.

Ja, ganz gleich ob man auf dem Boden der vorjährigen Mehrheitsbeschlüsse steht oder nicht, in dieser Sache ist Einigkeit geboten.

Jeder, der es mit dem deutschen Aerztevereinsbunde gut meint, dem das Ansehen seiner Beschlüsse etwas gilt, sollte hierbei treu zur Fahne halten. Denn die Autorität des deutschen Aerztevereins-

bundes müßte unwiderbringlich sinken, bei Freunden und Feinden, wenn er nicht wenigstens seine mit so großer Mehrheit gefaßten Beschlüsse mit allen ihm zustehenden Mitteln nachdrücklich aufrecht zu erhalten suchte.

Der Erfolg steht ja nicht in seiner Hand; aber die Ehre des Deutschen Aerztevereinsbundes ist auf diesem Punkte engagirt, und, sie diese unverletzt zu erhalten, darf wenigstens nichts unversucht bleiben!

Der in Rede stehende ministerielle Erlaß bedeutet an sich somit als eine Episode in dem seit Jahr und Tag sich abspielenden Kampf zwischen dem Berliner Magistrat als Aufsichtsbehörde einerseits und einer Anzahl von Ortskrankenkassenvorständen sowie dem Verein der freigewählten Kassenärzte andrerseits. Den betreffenden Kassenvorständen war durch eine Verfügung der Gewerbedeputation des Magistrates schon am 18. Dezember 1894 die Erneuerung der Verträge mit dem Verein der freigewählten Kassenärzte unter Strafandrohung untersagt worden. Der Vorstand dieses Vereins hatte sich infolge dessen beschwerdeführend an den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, Herrn von Achenbach gewandt und dieser, der sich bisher immer als ein verständnißvoller und wohlwollender Förderer der ärztlichen Interessen erwiesen hat, hatte den Magistrat zunächst aus formellen Gründen veranlaßt, von der Durchführung jener Verfügung einstweilen Abstand zu nehmen und die Angelegenheit einer weiteren Erwägung zu unterziehen.

Auf die dagegen vom Magistrat am 6 Juli 1895 erhobene Beschwerde hat aber der Minister in dem in Rede stehenden Erlaß die Magistratsverfügung vom 18. December 1894 sowohl in formeller wie auch in materieller Hinsicht für zutreffend erachtet und demnach den Oberpräsidenten angewiesen, seinen lediglich auf formellen Bedenken basirten Einspruch zurückzuziehen, was auch in einem an den Magistrat gerichteten Schreiben des Oberpräsidenten vom 29. November 1895 geschehen ist.

Bemerkenswerth ist, daß sich schon in diesem Schreiben des Oberpräsidenten die Andeutung findet, den Kassen sei der Abschluß von Verträgen mit dem Verein der freigewählten Kassenärzte für das laufende Jahr zu untersagen, „sofern der Verein nicht durch

Abänderung seiner Statuten den vom Herrn Minister aufgestellten Grundsätzen Rechnung trüge.

Obgleich nun eine, wenigstens nach der Meinung des Vereins diesen Grundsätzen völlig entsprechende und die vom Minister gehegten Bedenken in Betreff des raschen Wechsels der Mitglieder 2c. zerstreuende Abänderung der Statuten längst stattgefunden hatte, so wurde hierauf doch von Seiten des wohl über eigenes Erwarten siegreichen Berliner Magistrats nicht die mindeste Rücksicht genommen, vielmehr sogleich zu einer energischen Ausnutzung des erfochtenen Sieges geschritten.

Schon unter dem 10. December 1895 erging eine Verfügung, worin der Magistrats-Kommissar den Kassen den Abschluß von Verträgen mit dem Verein der freigewählten Kassenärzte bis auf weiteres untersagte, und nach Einreichung der bereits abgeschlossenen Verträge wurde am 20. December die Auflösung der sämmtlichen Verträge wegen des angeblichen Widerspruches mit den Statuten verfügt.

Der Magistratskommissar ging dabei so stürmisch und zugleich mit solcher Leichtherzigkeit vor, daß er nicht einmal davor zurückscheute, auch derjenigen Ortskrankenkasse die Auflösung des schon geschlossenen Vertrages anzubefehlen, die allein von allen in ihren Statuten eine Bestimmung hatte, die über ihre Berechtigung zum Vertragsschluß mit dem Verein der freigewählten Kassenärzte nicht den geringsten Zweifel lassen konnte. Es war dies die Ortskrankenkasse der Lackirer, in deren Statuten es (in §. 21) ausdrücklich heißt:

„Soweit die Erkrankten nicht in das Krankenhaus aufgenommen werden, wird denselben die ärztliche Behandlung durch einen dem Verein der freigewählten Kassenärzte angehörenden Arzt."

Trotz dieser ausdrücklichen klaren Bestimmung also wurde auch dieser Kasse die Aufhebung des für 1896 mit dem Verein der freigewählten Kassenärzte abgeschlossenen Vertrages aufgegeben!

Der Herr Magistratskommissar hat sich hier allerdings, wie vorauszusehen war, eine beschämende Niederlage geholt; denn die von ihm verursachte Aufhebung des Vertrages wurde auf die dagegen vom Verein der freigewählten Kassenärzte eingelegte Beschwerde durch Bescheid des Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg vom 28. Mai 1896 ihrerseits aufgehoben.

Der oberpräsidentielle Bescheid erkennt ausdrücklich an, daß [illegible] Vertrag der angezogenen Statutenbestimmung entsprochen habe und das Verlangen des Magistrats auf Auflösung daher nicht begründet sei.

Das ist aber auch der einzige, bescheidene Erfolg, den der Verein der freigewählten Kassenärzte bei seinen fortgesetzten Bemühungen gegenüber der für ihn so ungünstigen Stellungnahme des Ministers für Handel und Gewerbe und den weiteren Konsequenzen jenes ministeriellen Erlasses vom 26. November 1895 in positivem Sinne unmittelbar erzielt hat.

Es ist von Seiten des Vereins der freigewählten Kassenärzte gegen den handelsministeriellen Erlaß und die darauf sich stützenden Magistratsverfügungen in doppelter Weise vorgegangen worden.

Einerseits durch Beschreitung des Rechtsweges, indem gegen [illegible] der betreffenden Kassen, die Ortskrankenkasse der Maurer, auf [illegible] 1896 geschlossenen, vom Magistrate annullirten Vertrage auf [illegible]füllung geklagt wurde.

Diese Klage wurde besonders in der Hoffnung angestrengt, daß [illegible] angerufene Gericht in eine Erörterung der Frage der Rechtsgiltigkeit der abgeschlossenen Verträge eintreten und sich eventuell zu Gunsten der Rechtsgiltigkeit, somit im Gegensatze zu der ministeriellen und magistratlichen Auffassung entscheiden werde.

Dieser Weg hat aber wenigstens in der ersten Instanz versagt, insofern das erkennende Gericht auf die Frage der Rechtsgiltigkeit gar nicht eingegangen ist, sondern die Klage einfach aus dem Grunde abgewiesen hat, weil die Ortskrankenkasse der Maurer sich der vom Magistrate in seiner Eigenschaft als Aufsichtsbehörde erlassenen Anordnung zu fügen gehabt habe, und also eine „höhere Gewalt"*) für sie vorgelegen habe."

Der andere vom Verein der freigewählten Kassenärzte gleichfalls betretene Weg war der der Beschwerde über die Magistratsverfügung an den Oberpräsidenten, in einem sehr ausführlichen, sehr gut begründeten und dabei äußerst maaßvollen Schriftstück vom [illegible] Januar 1896.

Auf diese Beschwerde der vom 28. Mai datirte Bescheid des

*) Im Sinne des preußischen Landrechts.

Oberpräsidenten ergangen, der formell an eine der betheiligten Kassen, die Ortskrankenkasse der Sattler, gerichtet ist, die sich der Beschwerde des Vereins der freigewählten Kassenärzte mit angeschlossen und die Aufhebung der gegen sie ergangenen Magistratsverfügung vom 20. December 1895 in Antrag gebracht hatte.

Dieser Bescheid hat, wie mit Sicherheit bekannt ist, dem Minister für Handel und Gewerbe vorgelegen und hat dessen Billigung erhalten; er ist also gewissermaßen als höchste authentische Meinungsäußerung letzter Hand in dieser Angelegenheit zu betrachten.

Er verdient schon um deswillen auf das Sorgfältigste erwogen zu werden, nicht nur als ein immerhin bemerkenswerther Ausdruck des sich in den den oberen Regionen zu unseren Gunsten anbahnenden Stimmungswechsels, sondern auch zur Direktive für weiteres, hoffentlich erfolgreiches Vorgehen.

Unmittelbar wird ja allerdings durch den Bescheid an der Sachlage nichts Erhebliches geändert; jedoch wird — und das ist an sich schon dankenswerth — der wesentliche Streitpunkt, unter Ausscheidung der Nebenfragen, in schärferer Fassung formulirt und genauer bezeichnet.

Es heißt nämlich, unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Statutarischen Bestimmungen der Sattlerkasse:

„Nach § 22 des Kassenstatutes soll die Behandlung der erkrankten Mitglieder durch den Kassenarzt erfolgen. Durch den Abschluß eines Vertrages der Kasse mit dem genannten Aerzteverein werden die einzelnen Aerzte im Hinblick auf die Statuten des Aerztevereins nicht zu bestimmten Kassenärzten im Sinne der Kassenstatuten bestellt. Dem § 22 der Statuten wird daher durch den in Frage stehenden Vertrag nicht genügt. Dieser Grundsatz ist bereits durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 26. November v. J. festgelegt worden."

Die Meinungsverschiedenheit zwischen der Auffassung der Aufsichtsbehörden und der des Vereins freigewählter Kassenärzte und der mit ihm gehenden Kassenvorstände dreht sich also immer und immer wieder darum, was unter einem „Kassenarzt", einem „bestimmten" Kassenarzt im statutarischen und gesetzlichen*) Sinne zu

*) Das Gesetz kennt übrigens den Ausdruck „Kassenarzt" gar nicht, sondern nur „bestimmte" Aerzte.

verstehen sei, und ob die dem Verein der freigewählten Kassenärzte oder einem anderen Vereine) angehörigen Aerzte durch Vertragsabschluß zwischen der Kasse und diesem Verein zu „bestimmten" Kassenärzten im Sinne des Statuts werden können.

Diese letztere Frage wird von den Anhängern der freien Arztwahl bejaht, die daher konsequenterweise allen Vereinen, die ihren erkrankten Mitgliedern die ärztliche Behandlung durch „bestimmte" Aerzte (nach § 26a, 2b des Krankenversicherungsgesetzes) gewähren, das Recht zur Vertragsschließung mit dem Verein der freigewählten Kassenärzte ohne weiteres zusprechen.

Die Aufsichtsbehörden haben dagegen bisher, wenigstens in dem Berliner Falle, ebenso konsequent die Ansicht durchgeführt, daß der Vertragsabschluß zwischen den Kassen und dem Verein der freigewählten Kassenärzte noch nicht ein Verhältniß begründe, wodurch die Mitglieder dieses Vereins zu „bestimmten" Kassenärzten im Sinne des Kassenstatuts würden.

Das ist der eigentlich praktische, und, mit Rücksicht auf den vorjährigen Beschluß des 23. Aerztetages, auch uns speciell berührende Kern der Frage; und die Hoffnung, daß die Aufsichtsbehörden sich wenigstens in absehbarer Zeit zu einer principiell veränderten Ansicht, das heißt also zu der unserigen bekehren werden, ist wohl vor der Hand ziemlich gering.

Es frägt sich also, wie ist aus dieser Schwierigkeit herauszukommen?

Einen Fingerzeig dafür geben nun offenbar die weiteren Aeußerungen des oberpräsidentiellen Bescheids selbst, und giebt insbesondere auch der erste, die Aufhebung der gegen die Ortskrankenkasse der Lackirer gerichteten Magistratsauffassung betreffende Bescheid des Oberpräsidenten, dessen schon vorher Erwähnung gethan wurde.

Wenn es nämlich gelänge, auch die übrigen Ortskrankenkassen zur Aufnahme einer analogen Bestimmung in ihre Statuten zu bringen, wie sie die Lackirerkrankenkasse schon jetzt besitzt, so wären damit alle von dieser Seite bisher entgegenstehenden Schwierigkeiten voraussichtlich gehoben.

Die vielerfahrenen und vielgewandten Leiter des Vereins der freigewählten Kassenärzte werden jedoch Erfolg schwerlich erreichen, ehe es ihnen nicht gelungen ist, ein leitmotivartig stets wieder-

kehrendes Bedenken zu zerstreuen, das auch in dem sonst so wohlwollend gehaltenen Bescheide des Oberpräsidenten in den Schlußaccord mit greller Dissonanz hineinklingt; in dem Hinweise nämlich, daß „nach den bisherigen Erfahrungen durch die Gewährung der ärztlichen Hilfe seitens der Aerzte des Vereins der freigewählten Kassenärzte eine erhebliche finanzielle Belastung der Kassen eingetreten ist" u. s. w. Das ist der wunde Punkt — und hier müssen offenbar die Hebel angesetzt werden, um die Aufsichtsbehörden für die Bestrebungen zur Durchführung der freien Arztwahl definitiv zu gewinnen. Denn die theilweise mit solcher Schroffheit hervorgekehrten Bedenken der Aufsichtsbehörden gegen die Vertragschließungen mit dem Verein der freigewählten Kassenärzte entspringen in letzter Instanz doch schließlich dem unverkennbaren Mißtrauen und der Abneigung, womit man die freie Arztwahl eben auf Grund der mit ihr vermeintlich verbundenen finanziellen Schädigung der Kassen in den maßgebenden Kreisen bisher vielfach betrachtet.

Erfreulicherweise scheint nun doch auch hierin eine etwas günstigere Auffassungsweise sich allmählich anzubahnen. Schon der jüngste Bescheid des Oberpräsidenten spricht sich in dieser Beziehung weniger schroff aus als der vorjährige Ministerialerlaß; ganz besondere Erwähnung verdient aber der Erlaß des württembergischen Ministeriums des Innern vom 26. Februar d. J., der mit rühmenswerther Objektivität der freien Arztwahl gerecht wird, und u. a. ausdrücklich anerkennt, daß mit ihr in ökonomischer Hinsicht „beim Vorhandensein

— zweckentsprechender Vertragsbestimmungen —

mehrfach nicht ungünstige Erfahrungen gemacht worden sind."

Besonders wohlthuend berührt es übrigens, daß in diesem Erlaß auch zum ersten Male von ärztlichen Standesinteressen als in Betracht kommendem Faktor die Rede ist, während diese sonst behördlicherseits in der Regel als eine „quantité négligeable" behandelt zu werden pflegen.

Die Vereine für freie Arztwahl in Preußen werden, wie es scheint, nach und nach in die Lage kommen, mit günstigeren finanziellen Resultaten an die Aufsichtsbehörden herantreten zu können.

Es ist dies vor Kurzem in sehr erfreulicher Weise in Köln geschehen, in einer „die freie Arztwahl in Köln" überschriebenen Broschüre, die im Auftrage des Vorstandes des dortigen Vereins für freie Arztwahl von Dr. Hützer und Dr. Mestrum herausgegeben wurde. Die gemachten Erfahrungen beziehen sich allerdings erst auf einen verhältnißmäßig kurzen Zeitraum, sind aber fast durchweg recht ermuthigend.

Auch in Berlin sollen die finanziellen Erfolge der freien Arztwahl im Jahre 1895 bei allen betheiligten Kassen — mit einer einzigen Ausnahme — entweder zufriedenstellend oder gar recht gut gewesen sein.

Aus allem hier vorgebrachten ist zu entnehmen, daß für den Deutschen Aerztevereinsbund in keiner Weise ein Grund vorliegt, um von seinem im Vorjahre eingenommenen Standpunkte zurückzuweichen, oder ein Hinderniß, diesem Standpunkte wiederum und zwar in entschiedener Weise Ausdruck zu geben.

Es spricht dafür aber direct noch ein Umstand, auf den Kollege Rubinstein in Nr. 6 der „Berliner Aerzte-Korrespondenz" aufmerksam gemacht hat.

Thatsächlich nämlich würde das, wie allen Reichsangehörigen, so auch den Aerzten zur Wahrnehmung ihrer Rechte und Interessen verliehene Koalitionsrecht für sie völlig illusorisch gemacht werden, wenn die Anschauungen der Aufsichtsbehörden über den Vertragsabschluß mit ärztlichen Vereinen allgemeine Geltung erhielten.

Man erwäge doch nur, was es sagen will, daß sogar der Berliner Magistratskommissar sich bis zu der Behauptung versteigen konnte, kein Arzt, der durch seinen Revers bei dem Verein der freigewählten Kassenärzte verpflichtet sei, könne mit einer Kasse überhaupt in ein giltiges Vertragsverhältniß treten! — eine Behauptung, über deren offenbare Ungeheuerlichkeit allerdings der oberpräsidentielle Bescheid mit schonender Ignorirung hinweggleitet.

Daß man aber den Aerzten die kräftige Wahrnehmung ihrer Interessen auf dem Wege der Vereinigung vielfach zu erschweren sucht und daß von anderer Seite sich fast nirgends eine Hand zur Wahrnehmung dieser für den ärztlichen Stand lebenswichtigen Interessen erhebt, das ist leider doch traurige Thatsache geblieben.

Zweites Kapitel.

Die Verhandlungen des 24. Aerztetages über diese Angelegenheit.

Im Laufe der Verhandlungen*) über diese Angelegenheit erklärte Sanitätsrath Dr. Windels-Berlin, der 2. Referent über die freie Arztwahl auf dem vorjährigen Aerztetage, daß er stets der Meinung gewesen sei, daß die von Aerzten zum Zwecke der Einführung freier Arztwahl betriebene — und mit solchen Mitteln wie in Berlin seinerzeit betriebene — Agitation im Interesse des Ansehens unseres Standes viel besser unterblieben wäre.

Dr. Mugdan-Berlin erklärte, daß der Geschäftsausschuß des Deutschen Aerztevereinsbundes die ganz richtige Empfindung gehabt habe, daß nachdem im Vorjahr die Beschlüsse über die freie Arztwahl gefaßt wurden, es unbedingt nothwendig war, auf den Erlaß des Ministers zurückzukommen, weil durch diesen eigentlich jene Beschlüsse illusorisch gemacht werden. Die Berliner Aerzte, sowohl diejenigen, die von Windels vertreten werden, als auch die Vereinigungen, die er die Ehre habe zu vertreten, brauchten die Unterstützung des Aerztetages nicht; aber es sei keine Berliner, sondern eine allgemeine deutsche Frage, eine Frage, die Nürnberg, Düsseldorf, Köln und alle anderen Städte angeht, wo man es unternimmt, die freie Arztwahl einzuführen. Der Aerztetag tage gerade in Nürnberg, in einer Stadt, in der die freie Arztwahl in ganz unbeschränkter Weise stattfindet, in einer Stadt, in der die freie Arztwahl den allervorzüglichsten Erfolg hat, in einer Stadt, in der die Aerzte aufs entschiedenste darauf halten, daß die Verträge der Krankenkassen nur mit dem Aerzteverein abgeschlossen werden, und daß

— ein einzelner Arzt —

sich ja nicht einer Krankenkasse anbietet oder andere unterbietet und damit das Ansehen des Standes schädigt oder untergräbt.

Wie man nach den Erfahrungen der letzten Jahre sagen kann, daß es gleichgiltig sei, ob der Aerzteverein den Vertrag abschließt

*) Vergl. Beilage zu Nr. 334 des ärztlichen Vereinsblattes, S. 6.

[illegible] der einzelne Arzt, sei unerfindlich. Darüber sei keine Frage, [illegible] es unbedingt nothwendig für den deutschen Aerztestand ist, [illegible] großen Städten nur Verträge abzuschließen mit den ärztlichen [illegible]einigungen; nur dadurch könne der ärztliche Stand nicht noch [illegible] verlieren, als schon bisher.

Es hätten sich übrigens auch die finanziellen Ergebnisse der [illegible] Arztwahl sowohl in Berlin als anderswo gebessert.

Jedenfalls daran würden wir uns gewöhnen müssen — und [illegible] sei traurig, daß man in ärztlichen Kreisen dies noch immer nicht [illegible]sehen habe, — für das financielle Gedeihen einer Kasse spielt [illegible] Arztsystem fast absolut keine Rolle, sondern nur ob die [illegible]iter Arbeit haben oder ob sie arbeitslos sind.

Gerade wir Aerzte sollten uns endlich abgewöhnen, alles was [illegible] Kasse schadet, immer den Aerzten zuzuschieben. Man müsse [illegible] überlegen, daß die financielle Gestaltung einer Krankenkasse [illegible] soviel Factoren abhängig ist, daß nicht einfach sofort gesagt werden kann: da sind die Aerzte schuld! Und auf dem Aerztetage dürfe absolut nicht geduldet werden, daß immer wieder irgendwie schlechte financielle Erfolge auf Kosten eines Arztsystems gestellt werden.

Das war das Unglück, und deshalb sind die Aerzte in den [illegible]ten Jahren so zurückgegangen, daß man sich nicht die Mühe gegeben hat, zu untersuchen, worin die financiellen Schwierigkeiten der Kassen liegen; jedenfalls davon soll man absehen, daß man immer den Aerzten die Schuld zuschreibt, wenn es schlecht geht, während man sie andererseits lobt, wenn es gut geht.

Dr. Beckh-Nürnberg:

„Wir haben in Nürnberg seit Beginn der Krankenkassengesetzgebung überhaupt, also seit 1884, vollständig freie Arztwahl, aber allerdings ganz unter der Direktion der Vorstandschaft des Bezirksvereins.

Dr. Busch-Crefeld, der 1. Referent auf dem vorjährigen Aerztetage:

Ich hatte nicht die Absicht mich an der Diskussion zu beteiligen im Interesse der Zeit. Wenn aber in der Diskussion die Bemerkung gefallen ist, die Agitation für die freie Arztwahl wäre im Interesse der Würde des ärztlichen Standes besser unterblieben, so

fühle ich mich verpflichtet, gegen eine derartige Auffassung hiermit Protest zu erheben, nicht nur für meine Person, sondern auch für die Würde des ärztlichen Standes, speciell des Aerztetages selbst. Ich würde keine Veranlassung genommen haben, diese allgemeine Bemerkung zu kritisiren, wenn sie nicht verallgemeinert ausgesprochen wäre, nachdem auf Berliner Verhältnisse hingewiesen worden ist. Damit ist gesagt, daß die Agitation im Allgemeinen im Interesse der Würde des ärztlichen Standes besser unterblieben wäre. Ich habe persönlich diese Agitation in hervorragender Weise getrieben und mich hat nur die Würde des ärztlichen Standes geleitet."

Dr. Windels-Berlin:

Ich habe nicht gesagt, daß die Agitation allgemein nicht der Würde des ärztlichen Standes entsprochen hätte, sondern ich habe gesagt: wenn sie eine Form angenommen hätte, wie in Berlin, dann hätte sie der Würde des ärztlichen Standes nicht entsprochen; — und dies ist auch jetzt noch meine Meinung.

Dr. Mugdan-Berlin:

Ich kann auch die Aeußerung Windels nicht ohne Widerspruch lassen. Meiner Meinung nach hat dem ärztlichen Stand nichts so sehr geschadet, wie die Agitation gegen die freie Arztwahl, und als die Ausführungen, welche alle diejenigen, welche für die freie Arztwahl gekämpft haben, direct als Verderber des Standes bezeichneten.

Drittes Kapitel.

Der Beschluß des 24. Aerztetages.

Die von dem Referenten Prof. Dr. Eulenburg-Berlin beantragte

Resolution

wurde in folgender, durch einen Antrag Beckh (Nürnberg) etwas veränderter Fassung angenommen:

„Der XXIV. Aerztetag verharrt auf dem in den Eis nacher Beschlüssen vom 28. Juni 1895 eingenommenen Standpunkte und bedauert, daß durch den Erlaß des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 26. November 1895 die auf Organi-

[illegible] der freien Arztwahl mittelst Vertragschlusses zwischen ärztlichen Vereinigungen und Kassenvorständen abzielenden Bestrebungen eine Erschwerung und zeitweise Lahmlegung erfahren haben.

Er erblickt für die Nothwendigkeit eines repressiven Eingreifens der Aufsichtsbehörden weder in den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, noch in den angezogenen statutarischen Bestimmungen der Ortskrankenkassen eine ausreichende Begründung. Er spricht sich der Hoffnung hin, daß wie andere deutsche Regierungen auch die preußische Staatsregierung den berechtigten Wünschen der Aerzte und der Mitglieder der Krankenkassen in gleicher Weise Rechnung tragen und zu dem System der freien Arztwahl in wohlwollender Weise Stellung nehmen werde."

Schlußwort.

Wie die deutschen Aerzte leider noch nicht darüber einig sind, daß sie vom Gesetz als „Gewerbetreibende" bezeichnet werden, welche in der Wahl des Ortes, an welchem sie ihr „Gewerbe" betreiben wollen, nicht beschränkt sind, so herrscht unter ihnen leider auch darüber noch keine Einigkeit, ob der innersten Natur ihres hohen Berufes der Arztzwang oder die freie Arztwahl entspricht.

Da nun offenbar die freie Arztwahl der innersten Natur dieses hohen Berufes entspricht, ist es auf keinen Fall zu rechtfertigen, wenn einem Theile des Publikums das Recht der freien Arztwahl nur aus dem Grunde entzogen werden soll, weil er unter dem Krankenversicherungsgesetze steht.

Leider wird von den ärztlichen Gegnern der freien Arztwahl meist nur von Aerzten und Kassenvorständen geredet, während es sich doch in erster Linie um die Kranken handelt.

Die Erkenntniß dieser Wahrheit scheint jedoch trotz aller Anfechtungen durchdringen zu sollen.

Der deutsche Aerztevereinsbund hat sich, wie vorliegende Schrift zeigt, auf drei deutschen Aerztetagen sowohl im Interesse der Kranken, welche nicht einem unberechtigten Zwange unterworfen werden sollen, als auch im Interesse der dabei in Frage kommenden Würde des ärztlichen Standes für die freie Arztwahl ausgesprochen.

In Berlin aber hat die circa 55000 Mitglieder umfassende „Allgemeine Ortskrankenkasse gewerblicher Arbeiter und Arbeiterinnen" am 2. August 1896 eine außerordentliche Generalversammlung abgehalten, die beschloß, zum 1. Januar 1897 den Contract

mit dem Verein Berliner Kassenärzte zu kündigen und im Jahre 1897 möglichst

— freie Arztwahl —

einzuführen.

Die Generalversammlung nahm hierauf diejenigen Statutenänderungen an, die von dem früheren preußischen Handelsminister als Vorbedingung für einen Vertrag zwischen einer Kasse und dem Verein der freigewählten Kassenärzte erklärt worden sind.

Gegen diese Beschlüsse stimmten nur 16 Delegirte der Arbeitgeber, während 4 Delegirte der Arbeitgeber und sämmtliche Delegirte der Arbeitnehmer (über 100) für sie eintraten. Bei der großen Mitgliederzahl der Kasse hat dieser Ausgang der Generalversammlung für die freie Arztwahl außerordentliche Wichtigkeit, die noch dadurch erhöht wird, daß von interessirter Seite alles aufgeboten wurde, um den Beschluß zu hintertreiben. Da diejenigen Kassen, welche bisher die freie Arztwahl gehabt haben, an kein Aufgeben dieser Einrichtung denken, so werden im Jahre 1897 circa 100000 Versicherte in Berlin Kassen angehören, welche freie Arztwahl haben. —

Auch das Kammergericht hat (vergl. Deutsche medicinische Wochenschrift Nr. 34) in dem Proceß des Vereins der freigewählten Kassenärzte gegen die Ortskrankenkasse für das Maurergewerbe „höhere Gewalt" angenommen und ist auf die materielle Seite der Klage nicht eingegangen (vergl. Bericht des letzten Aerztetages). Immerhin ist jedoch in dem Kammergerichtsurtheil der wichtige Grundsatz ausgesprochen, daß durch die außer Kraft gesetzten Verträge jedes Mitglied des „Vereins der freigewählten Kassenärzte" berechtigt und verpflichtet worden sei; also das Gegentheil der durch den Magistratscommissar sowie in dem bekannten Erlaß des Handelsministers vertretenen Auffassung. —

Seit dem Jahre 1887 hat Verfasser dieser Abhandlung den zum großen Schaden des ärztlichen Standes so gering geschätzten Standesangelegenheiten seine Aufmerksamkeit gewidmet und ist dabei zu der Ueberzeugung gekommen, daß neben der Freigabe der Krankenbehandlung an Jedermann vorzugsweise der bei den reichsgesetzlichen Krankenkassen sich einbürgernde Arztzwang das Ansehen des ärztlichen Standes schädigt.

Diese Erkenntniß ist auch in den zu Anfang dieses Jahres

aufgestellten Thesen zum Ausdruck gelangt, welche sich in der Schrift: „Die Bestimmungen über die ärztlichen Bezirksvereine im Königreich Sachsen" vorfinden. Da heißt es unter II: Die besonderen Ursachen der unter den Aerzten vorhandenen Uebelstände sind theils die ausdrücklichen Bestimmungen der Reichs-Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883, theils die den freien Wettbewerb aufhebenden Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883, bezw. 10. April 1892 über freie ärztliche Behandlung der Versicherungspflichtigen und der freiwilligen Mitglieder.

Und unter III: Eine Beseitigung der unter den Aerzten vorhandenen Uebelstände kann nur durch entsprechende Abänderung der Reichsgewerbeordnung und des Krankenversicherungsgesetzes bewerkstelligt werden; vergl. insbesondere die am 8. Januar 1891 an den Deutschen Reichstag abgesendete Petition, Abänderung des Krankenkassengesetzes betreffend.

Sachregister.

Die Zahlen bezeichnen die Seiten.

Seite.

Abänderung des Krankenkassengesetzes 7
Aerztetag 1890 3
„ 1891 14
„ 1892 26
„ 1895 30
„ 1896 59
Aerzteverein 44
Aerztevereinsbund . . . 3
Agitation 50
Arbeitsunfähigkeit . . . 28
Arbeitslosigkeit . . . 33, 49
Arzneiverschwendung . . 38
Arzt, einzelner . . . 38, 48
Arztsystem 35, 49
Arztwahl, freie 38
Aufsichtsbehörden . . 23, 46
Ausschluß 27, 29
Ausübung der Heilkunde . 27
Averse 8

Baden 9
Bedeutung, suggestive . . 23
Behandlung, ärztliche . . 22
Berlin, Aerzte 33
„ Gewerbedeputation. 41
„ Magistrat . . . 41
„ Standesvereine . 37
Beschämung 27
Bescheinigung 28
Beschwerde 43
Bestimmungen der Gewerbeordnung 27
Bewerbung 8
Bundesrath 27

Centralstelle 22

Demüthigung 27
Deputation, wissenschaftliche 7

Seite.

Dienstmannsbezahlung . . 26
Doppelbelastung 24
Düsseldorf 35

Einigkeit 40, 52
Einzelleistung 8
Elend 27
Entschädigung 9
Entscheidung des Reichsgerichts 27
Existenz 25

Familienversicherung . . 13
Fixa 8
Forderung, gerechte . . . 25
Freiheit, moralische . . . 27

Gesammtwohl 4
Gesetzgebung, sociale . . 3
Gesundheit der Arbeiter . 26
Gewerbedeputation, Berlin. 41
Gewerbeordnung, Deutsche. 26
Grosse, Gewerbeordnung . 27
Grosse, Bezirksvereine . . 54

Heilkunde, Ausübung . . 27
Honorarfrage 28

Ideale Gründe 37

Kammergericht 53
Kassenarzt, bestimmter . . 44
Kassenärzte, freigewählte 13, 41
Kassenverwaltung . . . 23
Köln 47
Kontrole 28
Krankenbehandlung . . . 8
Krankengeld 28, 32
Krankenkasse, beste . . . 23

Seite.

Krankenversicherungsgesetz . . 24
Krankheitsatteste 8
Kulturaufgaben 27

Lackirer 42, 25
Laien 8
Landesmedicinalcollegium . 9
Lebensfrage 4, 9
Leipzig, medicin. Facultät . 9
Löbau, ärztlicher Bezirksverein 9

Magdeburg 15
Materielle Schädigung . . 3
Maurer 43
Medicinaltaxe 11
Mindestfordernder . . . 27
Minimaltaxe 28
Ministerium 46
Möglichkeit 25
Monatshefte 16
Monopol 10

Nichtkassenärzte 24
Nürnberg 49

Oberpräsident 44
Opfer 33

Patientenfang 34
Pauschquanta 8
Petition an den Reichstag . 7
Prüfungen, ärztliche . . . 27

Rechnungen 24
Rechtsweg 43
Reichstag 9

Seite.

Reservefonds 19, 20
Rückgang 8

Sanitätsvereine . . . 18, 20
Sattlerkasse 44
Schädigung des Standes . 3
Schutz 10
Sonderinteressen 34
Stände, andere 20
Suggestive Bedeutung . . 24
System 21, 30

Taxe, ärztliche 11
Thesen 54

Ueberfüllung des Standes . 20
Unabhängigkeit . . . 31, 33
Ungerechte Verhältnisse . 20
Unmöglichkeit 10
Unterbietung 37
Ursachen 27 54

Verein der freigewählten Kassenärzte 15, 41
Verhältnisse, ungerechte . 20
Vermögen 38
Vertrauensverhältniß . . 33
Vorstand 37

Wahl des Arztes . . . 20
Wenigstnehmender . . . 9
Wettbewerb, freier . . 8, 54
Würde des Standes . . 8, 50
Württemberg 46

Zittau 5
Zufriedenheit der Arbeiter . 20
Zwangsarztsystem 53

LANE MEDICAL LIBRARY

To avoid fine, this book should be returned on
or before the date last stamped below.

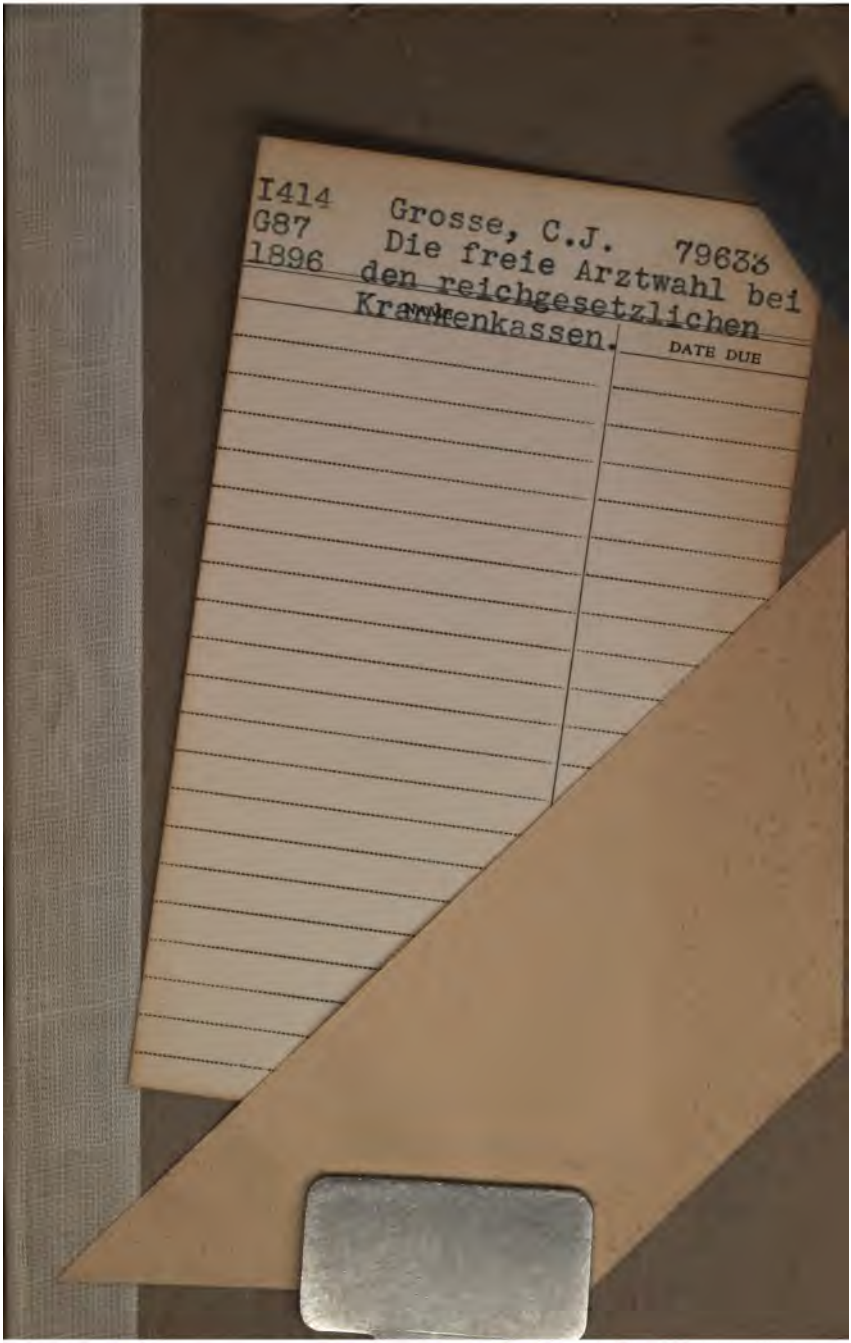
I414
G87
1896
Grosse, C.J. 79633
Die freie Arztwahl bei den reichgesetzlichen Krankenkassen.
DATE DUE